

RUNDSCHAU

Mittleres Zabergäu

E 20716



Amtsblatt

für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.



6. Woche

Gesamtausgabe – Verteilung an alle Haushaltungen

Freitag, 6. Februar 2015

Am Samstag in der Blankenhornhalle Winterfeier des GSV Eibensbach



Am Samstag, 7. Februar 2015, lädt der GSV Eibensbach zu seiner diesjährigen Winterfeier in die Blankenhornhalle in Eibensbach recht herzlich ein.

Wie in den vergangenen Jahren haben die verschiedenen Abteilungen und Gruppen wieder ein sehr abwechslungsreiches Programm auf die Beine gestellt. Gehörte im vergangenen Jahr der Auftritt der „Aktiven Fußballer“ mit ihren „Kabinensongs“ (siehe Bild) zu den Höhepunkten der Veranstaltung, so darf man gespannt sein, was sich die Übungsleiter in diesem Jahr haben einfallen lassen. Die Besucher erwarten auf jeden Fall wieder einzelne Gesangesdarbietungen, Turn- und Akrobatikeinlagen und der ein oder andere Sketsch aus den Reihen der Jugend-, Gesangs- und der Fußballabteilung. Natürlich gibt es auch wieder die Tombola. Im Anschluss an das Bühnenprogramm öffnen sich dann auch die Pforten unserer Bar, die in diesem Jahr von der „Aktiven Fußballern“ gestaltet und ausgerichtet wird. Für Ihr leibliches Wohl sorgt in diesem Jahr das Team von Peter Dzieciol, Wirt des „Wirtshaus am See“ in Zaberfeld. Ab 18:30 Uhr ist die Blankenhornhalle geöffnet und los gehts ab 20:00 Uhr.

Herzliche Einladung zum 6. Güglinger Landschaftspflegetag am morgigen Samstag, 7. Februar 2015

Treffpunkt 9.00 Uhr (bis ca. 13.00 Uhr) an der Reisenberghütte.



Was ist sonst noch los?

Närrisch geht es auch an diesem Wochenende zu. Am Freitag laden die Zabergäunarren zur 2. Show-Prunksitzung in die Herzogskelter ein.

Am Samstag findet in Güglingen der 6. Landschaftspflegetag statt, zu dem jeder herzlich eingeladen ist, auch spontan noch mitzumachen.

Am Abend veranstaltet der Zabergäu-Sängerbund den „Tag der Männerstimme“ im Güglinger Rathshöfle. Die 3. Show-Prunksitzung der Zabergäunarren findet ebenfalls am Samstagabend statt:



Der „Liederkranz“ Weiler spielt am Wochenende an allen Tagen im Sängerkheim „Kein Mann für eine Nacht“.

Sonntag, 8. Februar 2015

10.30 Uhr Gottesdienst
in der Mauritiuskirche

ab 12 Uhr Mittagessen
Puten- und Schweineschnitzel
mit Kartoffel- u. anderen Salaten

zwangloses Zusammensein
bei Kaffee und Kuchen

bis 15.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus
Oskar-Volk-Straße 14



Die Evangelische Kirchengemeinde Güglingen

Am Dienstag schließlich laden die Land-Frauen Güglingen zu einer Mundart-Lesung mit Dieter Oechsle ein.

 STADT GÜGLINGEN Rathaus, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen ☎ 07135/108-0 / Fax 07135/108-57 stadt@gueglingen.de www.gueglingen.de Öffnungszeiten: Mo.-Do. 8 -12 Uhr; Di. 14 -18 Uhr; Fr. 8 -12.30 Uhr Bauhof: ☎ 960086 / Fax 960088 / bauhof@gueglingen.de Wasserversorgung: ☎ 10856 oder 0172/7433249	 GEMEINDE PFAFFENHOFEN Rathaus, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen ☎ 07046/9620-0 / Fax 07046/9620-20 BMAPfaffenhofen@pfaffenhofen-wuertt.de www.pfaffenhofen-wuertt.de Öffnungszeiten: Mo. Di. Do. Fr. 8 – 12 Uhr; Di. 14 - 18 Uhr; Mi. 10 - 12 Uhr Bauhof: ☎ 0171/6244658 Wasserversorgung: ☎ 0171/3066675 oder 0171/6244658
Vorwahl: 07135	Vorwahl: 07046
KINDERGÄRTEN / TAGESSTÄTTEN / SCHULEN / HORT / FAMILIENZENTRUM / VHS	
Evang Kindergarten „Gottlieb-Luz“ Güglingen ☎ 8438 ev-kiga.gueglingen@t-online.de Kindergarten Frauenzimmern ☎ 6203 kiga-frauenzimmern@arcor.de Kindergarten „Haselnußweg“ Eibensbach ☎ 14766 kiga.haselnussweg@t-online.de Kindertagesstätte „Heigelinsmühle“ Güglingen ☎ 14194 kita-heigelinsmuehle@t-online.de Kindergarten „Herrenäcker“ Güglingen ☎ 16823 kiga-herrenaecker@t-online.de	Evang. Kindergarten „Arche Noah“, Rodbachstraße Pfaffenhofen ☎ 593 archenoah@pfaffenhofen-wuertt.de Kleinkindergruppe „Arche Noah“, Rodbachstraße Pfaffenhofen ☎ 593 archenoah@pfaffenhofen-wuertt.de Kindergarten „Villa Sonnenschein“, Seestraße Pfaffenhofen ☎ 7884 villasonnenschein@pfaffenhofen-wuertt.de Kindergarten „Schneckenvilla“ Weiler ☎ 2333 schneckenvilla@pfaffenhofen-wuertt.de
Grundschule Eibensbach ☎ 5808 Schulstraße 20	Grundschule Pfaffenhofen ☎ 6750 grundschule@pfaffenhofen-wuertt.de
Hort an der Katharina-Kepler-Schule ☎ 9318918 kks.hort@gmx.de	
Katharina-Kepler-Schule Güglingen ☎ 98260 / Fax 98268 / sekretariat@kks-gueglingen.de	
Realschule Güglingen ☎ 10861 / Fax 10864 / rsueglingen@t-online.de	
Familienzentrum Güglingen, Stadtgraben 15 ☎ 9389245 familienzentrum-gueglingen@t-online.de	Fax 9389246
Volkshochschule Unterland Außenstelle Oberes Zabergäu ☎ 9318671 – Fax: 07135 / 10857 – gueglingen@vhs-unterland.de	
SPORTHALLEN	
Blankenhornhalle Eibensbach ☎ 15916 Riedfurthhalle Frauenzimmern ☎ 15315 Sporthalle Weinsteige Güglingen ☎ 16247	Wilhelm-Widmaier-Halle ☎ 962027
FEUERWEHR Notruf 112 / NOTARIAT / POLIZEI	
Feuerwehr Güglingen Gerätehaus ☎ 963020 Lindenstraße 45; info@feuerwehr-gueglingen.de	Fax 931616 Feuerwehr Pfaffenhofen Gerätehaus ☎ 962024 Rodbachstraße 15
Notariat Güglingen Deutscher Hof 4 ☎ 9306280 / Fax 93062819 / poststelle@notgueglingen.justiz.bwl.de Dienstzeiten: Mo. bis Fr. 7.30 - 12 Uhr, Mo.-Do. 13.30 - 17 Uhr; Fr.-Nachmittag nach Vereinbarung	
Polizeiposten Güglingen Marktstr. 12 ☎ 6507 / Fax 14010 / gueglingen.pw@polizei.bwl.de	
Polizeirevier Lauffen Stuttgarter Str. 19 ☎ 07133/2090	
RECYCLING / ABFÄLLE	
Recyclinghof Güglingen Emil-Weber-Straße Öffnungszeiten: Fr. 13 -17 Uhr; Sa. 9 -13 Uhr	Recyclinghof Pfaffenhofen Blumenstraße Öffnungszeiten: Sa. 9 -13 Uhr
Häckselplatz Güglingen Gewinn „Vordere Reuth“ Öffnungszeiten: Fr. 15 -17 Uhr; Sa. 11 -16 Uhr	Häckselplatz Pfaffenhofen Betriebsgelände Fa. AKG Kompostierungs GmbH & Co KG; Öffnungszeiten: Fr. 13 -16 Uhr; Sa. 9 -13 Uhr
Mülldeponie Stetten ☎ 07138/6676 Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 7.45 -12 Uhr; 13 – 16 Uhr, Sa. 9 -11.30 Uhr	Erddeponie Steinbrüche der Fa. Bopp, Talheim ☎ 07133/1860 oder Fa. Reimold, Gemmingen ☎ 07267/91200
VERSCHIEDENE EINRICHTUNGEN IN GÜGLINGEN	
Mediothek Güglingen ☎ 964150 Wilhelm-Arnold-Platz 5; info@mediothek-gueglingen.de Öffnungszeiten: Di. 14 -19 Uhr; Mi. und Sa. 10 -13 Uhr, Do. 13 -18 Uhr; Fr. 14 -18 Uhr	Römermuseum Güglingen ☎ 9361123 Marktstr. 18; info@roemermuseum-gueglingen.de Öffnungszeiten: Mi.-Fr. 14 -18 Uhr; Sa., So., Feiertag 10 -18 Uhr sowie nach vorheriger Anmeldung (1 Woche zuvor)
Jugendzentrum Güglingen ☎ 934709 Stadtgraben 11; juze_gueglingen@web.de Offener Betrieb: Mo. + Di. 14 -20 Uhr; Do. 14 –21 Uhr, Fr.17 -19 Uhr Weitere Aktivitäten auf Anfrage	Freibad Güglingen ☎ 16623 Bei Schlechtwetter Auskunft unter ☎ 16623 Öffnungszeiten: Mai + September von 9 -20 Uhr Juni - August von 8.30 - 21 Uhr; Frühbadetage (Juni - August) Di. und Do. ab 7 Uhr
NOTDIENSTE und ANSPRECHPARTNER für GÜGLINGEN und PFAFFENHOFEN	
Ärztlicher Notdienst für die Gemeinden im Zabergäu - Notdienstpraxis Talheim, Rathausplatz 16 – Zentrale Rufnummer ☎ 07133 / 900 790 Ab 1. Juli 2014: Montag bis Freitag von 19:00 bis 7:00 Uhr = Notfallpraxis Talheim, Rathausplatz 16, samstags, sonntags und feiertags: 8:00 bis 20:00 Uhr = Notfallpraxis am Krankenhaus Brackenheim, Wendelstraße 11 samstags, sonntags und feiertags: 20:00 bis 8:00 Uhr = Notfallpraxis Talheim, Rathausplatz 16	
Zahnärztlicher Notdienst am Wochenenden ☎ 0711/7877712	Notruf für Kinder und Jugendliche ☎ 07131/994555
Kinderärztlicher Notfalldienst ☎ 19222 Samstags, Sonn- und feiertags von 8 -22 Uhr; Kinderklinik Heilbronn	Krankentransport ☎ 19222 Rettungseinsatzstelle Heilbronn, Am Gesundbrunnen 40
ASB-Pflegezentrum Güglingen Am See 16 ☎ 07135/936810	Telefonseelsorge (gebührenfrei) ☎ 0800/1110111
Diakonie-/Sozialstation Brackenheim-Güglingen Bereitschaftsdienst „rund um die Uhr“ ☎ 07135/98610 Brackenheim, Hausener Str. 2/1 ☎ 07135/986110 Außenstelle Pfaffenhofen (Termine nach Vereinbarung) ☎ 07046/912815	Diakonische Bezirksstelle ☎ 07135/98840 Lebens- und Sozialberatung, Kirchstr. 10, Brackenheim Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr. 8 -11.30 Uhr; Offene Sprechstunde: Di 10 -12 Uhr; Do. 16 - 18 Uhr und nach Vereinbarung
Nachbarschaftshilfe ☎ 07135/986113 Bürozeiten: Di. und Fr. 9 -11 Uhr; Do.16.30 - 17.30 Uhr bzw. Anrufbeantworter, Termine nach Vereinbarung	Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV) für soziale Dienste Brackenheim, Hausener Str. 2/1 ☎ 07135/986124 Sprechzeiten: Mi. 9 – 11 Uhr, Do. 16.30 – 18 Uhr
Arbeitskreis Leben (AKL) ☎ 07131/164251 Hilfe in suicidalen Lebenskrisen; Bahnhofstr. 13, 74072 Heilbronn	Hospiz-Dienst Zabergäu ☎ 07135/9861-0 Brackenheim, Hausener Str. 2/1; Sprechzeiten Mo. – Fr. 9-12 und Di. 14-18 Uhr
Forstamt Eppingen ☎ 07262/609110 75031 Eppingen, Kaiserstraße 1/1 Fax 07262/6091119	Revierförsterstelle ☎ 07135/3227 Stefan Krautberger, Hölderlinstr. 6, Brackenheim; Mobil: 0175/2226047
MVV - Erdgasversorgung Notruf-Hotline ☎ 0800/2901000 Service-Hotline ☎ 0800/6882255 Profi-Hotline ☎ 01805/290555 Gas-Hausanschlüsse ☎ 0621/2903573	EnBW - Stromversorgung Service-Nummer (Mo.-Fr. 7 - 19 Uhr) ☎ 0800/9999966 Störungshotline Strom (24-Stunden-Dienst) ☎ 0800/362 9477

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag

Güglingen:

Am 7. Februar; Frau Hilde Dehne, Finkenweg 2, den 86.

Am 7. Februar; Herr Dr. Eberhard Hahn, Stadtgraben 16, den 74.

Am 7. Februar; Frau Helga Lenhart, Marktstr. 13, den 73.

Am 8. Februar; Herr Erich Schuhmacher; Heilbronner Str. 52, den 78.

Am 8. Februar; Frau Annelore Stirm, Ahornstr. 4, den 73.

Am 8. Februar; Frau Katharina Klug, Am See 16, den 77.

Am 9. Februar; Frau Gertrud Rieger, Meisenweg 5, den 85.

Am 9. Februar; Herr Wolfgang Machts, Untere Kanalstr. 41, den 76.

Am 10. Februar; Herr Ahmet Süzen, Klunzingenstr. 2, den 76.

Am 11. Februar; Herr Horst Hildebrandt, Wagnerstr. 5, den 77.

Am 12. Februar; Frau Viktoria Popp, Weinsteige 4, den 85.

Am 12. Februar; Frau Ganime Erdogan, Wilhelmstr. 40, den 74.

Am 12. Februar; Herr Konrad Jänsch, Wilhelmstr. 41, den 73.

Frauenzimmern:

Am 10. Februar; Frau Renate Beck, Kappelrain 11, den 73.

Eibensbach:

Am 7. Februar; Herr Erwin Mayer, Vohbergstr. 3, den 87.

Am 9. Februar; Frau Nelli Ehmann, Ransbachstr. 7, den 80.

Am 12. Februar; Herr Horst Klossek, Michaelsbergstr. 35, den 75.

Pfaffenhofen:

Am 10. Februar; Frau Monika Hilljegerdes, Hauptstr. 30, den 72.

Den Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und alles Gute. Glückwünsche auch an all diejenigen, die nicht in der RMZ genannt werden möchten.

Apothekendienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.

Freitag, 6. Februar

Rosen-Apotheke Talheim,
Rathausplatz 34, Tel.: 07133/98620

Samstag, 7. Februar

Neckar-Apotheke, Lauffen,
Körnerstr. 5, Tel.: 07133/960197
Stromberg-Apotheke, Zaberfeld,
Weilerer Str. 6, Tel.: 07046/930123

Sonntag, 8. Februar

Mozart-Apotheke, Nordheim,
Lauffener Straße 12, Tel.: 07133/7110

Montag, 9. Februar

Hirsch-Apotheke, Ilfeld,
König-Wilhelm-Straße 37, Tel.: 07062/62031

Dienstag, 10. Februar

Wackersche Apotheke, Lauffen,
Bahnhofstraße 10, Tel.: 07133/4357

Termine

Freitag, 6. Februar

ZabergäuNarren Güglingen – 2. Show-Prunksitzung
TSV Güglingen – Fußball-AH-Hallenturnier

Freitag, 6. Februar, Samstag, 7. Februar, Sonntag, 8. Februar
Liederkrantz Weiler – Theaterabende

Samstag, 7. Februar

Stadt Güglingen – 6. Landschaftspflegeetag im Gewinn Reisenberg
Zabergäu Sängerbund – Tag der Männerstimme, Ratshöfle Güglingen
ZabergäuNarren Güglingen – 3. Show-Prunksitzung
GSV Eibensbach – Winterfeier in der Blankenhornhalle
SC Oberes Zabergäu – Tischtennis-Jedermannturnier, Halle Zaberfeld

Sonntag, 8. Februar

Evangelische Kirchengemeinde Güglingen –
Gottesdienst und Gemeindemittagessen im Gemeindehaus

Montag, 9. Februar

Gesangverein Liederkrantz Güglingen – Hauptversammlung, Herzogskelter
Landfrauen Leonbronn – Frühstück für Frauen im Bürgerhaus

Dienstag, 10. Februar

LandFrauen Güglingen – Mundart-Lesung mit Dieter Oechsle

Mittwoch, 11. Februar

Katharina-Kepler-Schule – Elternsprechtag
LandFrauen Ochsenburg – Kreativabend

Donnerstag, 12. Februar, bis Samstag, 14. Februar

Evangelische Kirchengemeinde Güglingen – Valentinswoche

Mittwoch, 11. Februar

Burg-Apotheke, Untergruppenbach,
Heilbronner Straße 16, Tel.: 07131/70757

Donnerstag, 12. Februar

Stadt-Apotheke Güglingen,
Maulbronner Str. 3/1, Tel.: 07135/5377

Freitag, 13. Februar

Apotheke aktuell, Lauffen,
Schillerstraße 18, Tel.: 07133/17909

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 7./8. Februar

TA Neubacher, Brackenheim, Tel. 07135/3660
Dr. Müller, Heilbronn, Tel. 07131/591790

DRK-Blutspendedienst ruft zur Blutspende auf

am Montag, 23. Februar, von 14 bis 19:30
Uhr im TSV Vereinszentrum in Güglingen.

Blut spenden kann jeder Gesunde von 18 bis zur Vollendung des 71. Lebensjahres, Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung.

Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließend Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen.

Weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline, Telefon 0800/1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich.

Die Standesämter melden

Güglingen

Geburt:

Am 23. Januar 2015 in Mühlacker; Michel Lennert Berkau, Sohn von Johannes und Catherina Berkau, Güglingen, Sophienhof 3.

Sterbefälle:

Am 12. Januar 2015 in Löwenstein; Theresia Matin, geb. Laslo, Güglingen, Oskar-Volk-Straße 1;

am 31. Januar 2015 in Güglingen; Ilse Herta Läßle, geb. Rapp, Güglingen, Am See 16;

am 31. Januar 2015 in Gemmingen; Jürgen Joachim Dietz, Güglingen, Stockheimer Straße 15.

Freude schenken mit

HERKULES- GUTSCHEINEN

Einzulösen in über
25 Geschäften / Gastronomie

Impressum:

Herausgeber der „Rundschau Mittleres Zabergäu“
Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen und WALTER
Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49-55, 74336 Brackenheim, Tel. (07135) 104-200. Verantwortlich für den Inhalt, mit Ausnahme des Anzeigenteils Bürgermeister Klaus Dieterich, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer, Pfaffenhofen bzw. die Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Brackenheim. Bezugspreis jährlich EUR 28,85

Haushaltsatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu – Sitz Güglingen – 2015

Auf der Basis der Verbandsatzung vom 05.09.2001 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 79 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 09.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von
2.337.500 Euro
davon im Verwaltungshaushalt
1.675.500 Euro
davon im Vermögenshaushalt
662.000 Euro

§ 2 Kreditaufnahme (Kreditermächtigung)

Der Höchstbetrag der Kredite wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf
100.000 Euro
festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird auf
0 Euro
festgesetzt.

§ 5 Kapitalkostenumlage

Die Kapitalkostenumlagen für das Jahr 2015 werden wie folgt festgelegt:

- a) nach § 14 II Ziffer 1 (Allg. Verwaltung)
0 Euro
- b) nach § 14 II Ziffer 2 (Schule) 44.500 Euro
- c) nach § 14 II Ziffer 3 (Abwasser)
260.000 Euro
- d) nach § 14 II Ziffer 4 (Naherholung)
15.000 Euro
- e) nach § 14 II Ziffer 1b (GV-Straßen) 0 Euro
- f) nach § 14 II Ziffer 5 (Darlehenstilgung)
298.000 Euro

§ 6 Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlagen für das Jahr 2015 werden wie folgt festgelegt:

- a) § 13 II Ziffer 2 (Allg. Verwaltung)
25.000 Euro
- b) § 13 II Ziffer 3 (Schule) 95.500 Euro
- c) § 13 II Ziffer 2 (Bauleitplanung)
24.500 Euro
- d) § 13 II Ziffer 2.1 (Abwasser) 892.500 Euro
- e) § 13 II Ziffer 4 (Naherholung) 11.500 Euro
- f) § 13 II Ziffer 2.2 (Zinsen) 88.000 Euro

Güglingen, den 27.01.2015

gez. Dieterich

Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 21.01.2015, Nr. 11/902.41/f die Gesetzmäßigkeit der Satzung bestätigt.

Diese Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2015 ab 09.02.2015 an sieben Werktagen im Rathaus in Güglingen, Zimmer 107, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

**Sind Ihre Reisepapiere
in Ordnung?**

62. Württembergische Weinbautagung am 11. Februar 2015

Am Mittwoch, dem 11. Februar 2015, findet ab 9:00 Uhr in der Hildthalle in Weinsberg die 62. Württembergische Weinbautagung statt. Organisiert wird die Veranstaltung vom Regierungspräsidium Stuttgart (RP) und von der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO).

Abteilungspräsident Dr. Kurt Mezger vom RP Stuttgart und Stefan Thoma, Bürgermeister der Stadt Weinsberg werden zu Beginn Grußworte an die Teilnehmer richten.

2015 wird wohl als Jahr der Neuerungen in die Geschichte des baden-württembergischen Weinbaus eingehen. Neben der Einführung des Förderprogramms „Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“ (FAKT), kann nun auch für Rebflächen die Betriebsprämie beantragt werden. Die Pflanzrechtsregelung läuft zum 31.12.2015 aus und soll dann durch ein Pflanzgenehmigungsverfahren ersetzt werden.

Ministerialdirektor Wolfgang Reimer vom baden-württembergischen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird auf die aktuellen Entwicklungen im Anbau- und Förderrecht eingehen.

Investitionen in Kellerwirtschaft und Vermarktung können mit EU-Mitteln gefördert werden. Weinbaureferent Patrick Schreieck vom RP Stuttgart gibt einen Überblick über das Investitionsförderprogramm Weinbau.

Gerade in schwierigen Jahren ist die Bewertung der Traubenqualität im Weinberg und an der Traubenannahme von besonderer Bedeutung. Hanns-Christoph Schiefer und Dr. Martin Pour-Nikfardjam von der LVWO Weinsberg werden zu diesem Thema referieren.

Ab 14:00 Uhr steht der Weinbautag im Zeichen des Rebschutzes. Karl Bleyer von der LVWO Weinsberg wird aktuelle Themen aufgreifen. Durch Änderungen im Pflanzenschutzrecht sind für Anwender künftig der Pflanzenschutz-Sachkundenachweis und darüber hinaus der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch.

Der Teil „Rebschutz“ des Weinbautags wird als zweistündige Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

Schwerpunktthema am Nachmittag ist die Kirschessigfliege. In der zurückliegenden Saison hat die aus Ostasien eingeschleppte Fruchtfliege in Württemberg erstmals ernsthafte Schäden verursacht. In Italien trat dieser Schädling bereits 2011 auf. Mit Dr. Gerd Innerebner wird ein Experte aus Südtirol nach Weinsberg kommen.

Da auch Beerenobst und Früchte befallen werden können, wird Dr. Thomas Diehl vom RP Stuttgart über die Erfahrungen aus dem hiesigen Obstbau berichten.

Dr. Michael Breuer vom Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg wird über Erfahrungen aus Baden berichten und Manuel Becker als neuer Referatsleiter für Weinbau u. Rebschutz an der LVWO Weinsberg über die Versuche und Ergebnisse in Württemberg.

Das Programm zur Württembergischen Weinbautagung ist auch auf der Homepage des RP Stuttgart (<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1341170/index.html>) abrufbar.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Amtliche Bekanntmachungen
und Nachrichten

GÜGLINGEN

Kultur in Güglingen

Am **Samstag, 28. Februar**, 20 Uhr ist die Truppe BACKBLECH mit der Kabarett-Revue „Love Hurts“ zu Gast in der Herzogskelter:



Mit dem Stück „Love Hurts“ wird bestätigt, dass Liebe blind und blöd macht. Dass sie peinlich sein kann und bisweilen weh tut, ist vielen leider auch schmerzlich bewusst. Dass sie vor allem aber auch zum Brüllen komisch ist, wissen Sie spätestens nachdem Sie mit BACKBLECH die Aufarbeitung dieses Themas erlebt haben. Sie werden sich mehrfach wiedererkennen! Tickets zum Preis von 21 €/ 19 €/ 16 €

Am **Samstag, 7. März**, 20 Uhr startet die neue Saison im Rathöfle: Los geht es mit einem Irish-Folk-Konzert mit der Band „Colludie Stone“



In der klassischen Irish-Folk Besetzung mit Fiddle, Tin Whistle, Akkordeon, Mandoline, Gitarre, Irish-Bouzouki und Bodhran interpretieren die vier Musiker mit Begeisterung und Hingabe traditionelle und moderne keltische Musik. Dazu gibt es stilecht Guinness und Irish Stew. Einlass ist ab 19 Uhr.

Tickets zum Preis von 12 €/erm. 10 €.

Weitere Infos: www.colludiestone.com

Am **Samstag, 21. März**, 20 Uhr, ist Saisonabschluss in der Herzogskelter. „Sag mir, wo die Lieder sind“ wird präsentiert vom Ensemble „DeinTheater“



Das Volkslied als Spiegel gesellschaftlichen und politischen Lebens ist Thema dieses Programmes. Mit über sechzig Zitaten aus vielen Milieus und einem Text von Hans Rasch wird der Variantenreichtum mündlicher und schriftlicher Überlieferung plastisch und drastisch vorgeführt. Ein Blick in unsere farbige Vergangenheit. Tickets zum Preis von 21 €/19 €/16 €. Eintrittskarten sind erhältlich unter 07135/1080, www.re-servix.de oder direkt im Rathaus.

Mitreißender Vortrag von Professor Manfred Spitzer

Wissenschaftliche Vorträge müssen nicht langweilig sein. Davon konnten sich letzten Mittwoch gut 600 Besucher in der ausverkauften Blankenhornhalle in Eibensbach überzeugen.

Hauptamtsleiterin Doris Schuh organisierte die Veranstaltung, die „Auftakt und Impuls“ für weitere Aktionen zu diesem Thema sein soll. „Bildung und Betreuung sind Megathemen“, begrüßte Bürgermeister Klaus Dieterich die Zuhörer und freute sich, dass das Thema bei den Bürgern auf so großes Interesse stößt.



Manfred Spitzer, bekannter Hirnforscher und inzwischen Bestsellerautor rannte bei den Zuhörern offene Türen ein. Er vertritt die These, dass der ständige Einsatz von elektronischen Medien – vor allem im Kindesalter – verhindert, dass sich die jungen Gehirne überhaupt richtig entwickeln können.

Was passiert nun im Gehirn, wenn es sich entwickelt?

Die kurze Antwort: Es bilden sich Verbindungen zwischen den einzelnen Nervenzellen, sogenannte Synapsen. Diese werden dauernd angebaut, umgebaut, abgebaut, weggeräumt und wieder neu gebildet werden. Ein Erwachsener hat von diesen Verbindungen, die sich in ständiger Veränderung befinden, sage und schreibe eine Million Milliarde Stück. Die einfache Gleichung, so Spitzer, lautet nun:

Lernen = im Gehirn entstehen neue Verbindungen zwischen den Nervenzellen. Im Babygehirn sind das 2-3 Millionen Synapsen pro Sekunde. Das faszinierende ist, dass im Unterschied zu einer Festplatte, der Speicher im Gehirn nie voll ist. Es ist vielmehr so, dass umso mehr wir lernen, d. h. je mehr Synapsen sich in unserem Gehirn bilden, desto mehr können wir noch dazu lernen. Denn wo es viele Verbindungen

zwischen Nervenzellen gibt, können sich auch mehr umbilden und neu verbinden. Einfach gesagt: Wer 4 Sprachen kann, lernt die fünfte schneller als jemand, der nur eine Sprache kann. Das Problem bei dieser Entwicklung ist demgegenüber die nüchterne Tatsache:

„Wenn mit 20 nix drin ist, passt auch nicht mehr viel rein.“

Nun zeigen durchweg alle Lern- und Bildungsstudien dasselbe Bild: Je mehr Zeit Kinder am Bildschirm verbringen, desto schlechter sind ihre schulischen Leistungen, ihr Bildungsabschluss, ihre motorischen und emotionalen Fähigkeiten. Beispielsweise wird durch „Wischen“ am Touchscreen keine Sensomotorik geübt, weil es „nix zu fühlen“ gibt. Und beim Tippen bleibt weniger vom Inhalt hängen, als wenn man von Hand schreibt. Hinzu kommen psychische Belastungen wie Angst, Schlafstörungen, Einsamkeit und Sucht. Alles wissenschaftlich erwiesene Folgen des exzessiven Gebrauchs von Smartphones.

Was hat das Ganze nun mit Demenz zu tun?

Im Alter geht es mit dem Geist abwärts. Durch Alzheimer oder Infarkte sterben Nervenzellen ab und Synapsen werden zerstört. Das ist nicht zu vermeiden, aber auch hier gilt wieder eine einfache Regel:

„Je höher man anfängt, desto länger braucht der Abstieg.“ Wer in seinem Leben viel gelernt hat, dem merkt man nicht so schnell an, wenn ein paar Millionen oder Milliarden Synapsen kaputtgehen.

Das fatale ist nun, dass Kinder, deren Medienkonsum heute im Schnitt bei 7,5 Stunden pro Tag liegt, nicht sehr hoch einsteigen. Beginnt dann im Alter der Zerfall von Nervenzellen, kommt das dem Abstieg von einem kleinen Bildungshügel gleich und nicht dem vom Mount Everest. Die Frage zu stellen, wer schneller unten ist, erübrigt sich da.

Aufatmen bei denjenigen, die von sich sagen können, dass Sie einigermaßen weit oben anfangen. Wie aber Kinder in diese Bildungshöhen

bringen, wenn sogar das Bildungsministerium die Verbreitung Digitaler Medien in der Schule massiv vorantreibt oder der soziale Druck so hoch ist, dass man Kindern ein Smartphone nicht verbieten will. Vor diesem Problem stehen viele Eltern. Und darauf konnte auch Prof. Spitzer nur mit einem – wenn auch überzeugenden – „Halten Sie durch?“ antworten.

Viel Beifall gab es am Ende für einen mitreißenden, fachlich fundierten Vortrag. Mit etwas polemischen Seitenhieben auf die böse Computerindustrie und Politik – man mag diese werten wie mal will – heizte Spitzer dem Publikum regelrecht ein. Er rüttelte aber auch das kritische Bewusstsein wach, stimmte nachdenklich und regte den einen oder anderen sicherlich zum Überdenken des Gebrauchs Digitaler Medien an. Großer Applaus!



Im Einsatz waren auch die Jugendinitiative Güglingen und die Schüler der Katharina-Kepler-Schule, die sich bestens um Einlass und Getränke kümmerten.



Arbeitskreis Asyl

Der neu gegründete Arbeitskreis Asyl traf sich am 23. Januar zum 1. Mal unter dem Vorsitz von Irene Gutbrod im FiZ. Die Notwendigkeit zur Gründung eines Arbeitskreises Asyl ergab sich bei der letzten Sitzung des Internationalen Bürgerforums, bei dem Annette Walter, Flüchtlingsdiakonin, die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber aufzeigte.

Man stellte schnell fest, dass vieles für Asylsuchende hier getan wird, von Einzelpersonen, von Gruppen, von den Kirchen, aber niemand so recht weiß, was der andere macht!

Es zeigte sich, dass es richtig ist, die Hilfen zu bündeln, zu strukturieren und in einem Art Leitfaden zusammenzustellen. Der AK Asyl besteht derzeit aus folgenden Ehrenamtlichen: Hans Weisenberger, Agnes Durst, Irene Gutbrod, Rosi Waller, sowie dem Leiter der Mediothek Manfred Göpfrich-Gerweck, Hauptamtsleiterin Doris Schuh und Monika Hamann, Leiterin des FiZ.

Erste Aufgabe des AK wird sein, die Zahl der Flüchtlinge, die Wohnverhältnisse, die Zahl der Kinder, die Herkunftsländer etc. festzuhalten. Herr Göpfrich-Gerweck konnte berichten, dass die Mediothek ein wichtiger Anlaufpunkt geworden ist, es können Deutschkurse ausgeliehen werden und von diesem Angebot wird rege Gebrauch gemacht. Wie so oft stellt die Sprache eine große Hürde dar, ob dies beim Ausfüllen von Formularen ist, von der Information was für Möglichkeiten es gibt usw. In Zusammenarbeit mit der Stadt erhalten die Asylbewerber bei der Anmeldung einen farbigen Gutschein für die Mediothek, dies erleichtert die Organisation für das Personal in der Mediothek und für die Asylbewerber.

Das Familienzentrum wurde ebenfalls ein wichtiger Anlaufpunkt, berichtete die Leiterin Frau Hamann und aufgrund der vielen Ehrenamtlichen im FiZ bei den Elternmultiplikatoren, Familienbesucher, internationales Frauenfrühstück usw. stehen viele Dolmetscher zur Verfügung und zwar für folgende Sprachen: Russisch, litauisch, bosnisch, kroatisch, arabisch, türkisch, englisch und rumänisch. Es wird noch versucht, Multiplikatoren für persisch anzusprechen.

Weitere Vorgehensweise:

- Persönliche Kontaktaufnahme mit den Asylbewerbern
- Erarbeitung einer Zusammenfassung aller Hilfsangebote
- Weiteres Gespräch mit der Flüchtlingsdiakonin Annette Walter
- Erweiterung des Arbeitskreises um Personen, die auch schon Hilfe für die Flüchtlinge anbieten

Mitgliedervollversammlung der Maienfest GbR

Am 26. Januar trafen sich der Vorstand und die Mitgliedsvereine der Maienfest GbR zur jährlichen Vollversammlung im Rathaus Güglingen. Der Kassierer Eugen Röck stellte die Einnahme-Überschussrechnung des Festes 2014 vor. Insgesamt konnte im letzten Jahr trotz großer Investitionen ein Überschuss von rund 11.600 € erzielt werden.

Der Vorstand einigte sich im Oktober 2014 bereits darauf, einen Helfereinsatz mit 30,00 € zu entlohnen. Die jeweiligen Beträge gingen den Vereinen im Dezember 2014 zu.

Obwohl extreme Witterungsbedingungen herrschten, war es ein sehr gutes Jahr. Besonderen Dank geht an unsere Sponsoren und die Stadt Güglingen, die zu diesem guten Ergebnis erheblich beigetragen haben. Anschließend fanden Neuwahlen für insgesamt vier Posten, im Vorstand der Maienfest GbR statt. Herr Dietrich Hofheinz, Herr Michael Lang und Herr Gerhard Steinbeck stellten sich nicht mehr zur Verfügung.

Dafür konnten wir drei neue Mitglieder finden: Frau Evelin Bareither (2. Vorsitzende); Herr Jan-A. Spädtk (Beisitzer) und Herr Christian Barth (Beisitzer). Ein Posten bleibt bis auf weiteres unbesetzt.

Wir bedanken uns bei allen ausgeschiedenen Mitgliedern für die jahrelange gute Zusammenarbeit und wünschen den neuen Vorständen ein gutes Gelingen in ihrer neuen Tätigkeit.

Des Weiteren wurde das Maienfest-Programm 2015 von Frau Hirschmann vorgestellt und das Motto des traditionellen Umzuges festgelegt, welches „Visionen mit Millionen“ lautet.

Vielen Dank an die Vereine für die Unterstützung jeglicher Art und ihr Engagement bei der Durchführung des Maienfestes. Ohne eine solche Bereitschaft der Vereinsmitglieder wäre es nicht möglich, ein solches Fest auf die Beine zu stellen. Die Vorstandschaft der Maienfest GbR

Stadtwerke Güglingen – Wasserverluste

Es ist eine für alle Beteiligten unangenehme Tatsache, dass es immer wieder innerhalb der privaten Wasserversorgungsanlage **nach dem Hauptwasserzähler** zu Defekten kommt, deren Folgekosten die Haushaltskasse ganz enorm belasten können.

Komplett lassen sich solche Wasserverluste vermutlich nie ganz vermeiden, aber durch regelmäßige Kontrollen der privaten Wasserversorgungsanlage lässt sich der finanzielle Schaden sicherlich auf ein Minimum beschränken. Eine entsprechende Kontroll-Liste können Sie gerne auf der Internetseite der Stadt Güglingen herunterladen oder im Rathaus unter Tel. Nr. 07135/108-58 oder per Mail unter heidi.mann@gueglingen.de anfordern.

Es lohnt sich, wenn Sie in regelmäßigen Abständen alle Verbrauchsstellen (Spülmaschine, Waschmaschine, Wasserhähne etc.) abstellen und nachprüfen, ob sich die Wasseruhr bewegt bzw. ob Fließgeräusche zu hören sind. Wenn Sie feststellen, dass sich die Wasseruhr bewegt oder gar Fließgeräusche auftreten, sollten Sie sich sofort mit Ihrem Installateur in Verbindung setzen.

Grundsteuer ist fällig

Am 15. Februar 2015 ist bei der Grundsteuer die 1. Vorauszahlungsrate zur Zahlung fällig. Die Höhe der Steuerschuld ergibt sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid.

Bei Steuerzahlern, die uns eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird die Steuerschuld termingerecht abgebucht. Bar-Zahler werden gebeten, die Steuerschuld termingerecht unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen.

Mahngebühren und Säumniszuschläge
Immer wieder überziehen Steuerpflichtige, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen,

stillschweigend ihre Zahlungstermine. Die Überraschung ist groß, wenn dann Mahngebühren und evtl. auch Säumniszuschläge berechnet werden müssen. Die Betroffenen reagieren manchmal verärgert und sparen gegenüber der Finanzverwaltung nicht mit Vorwürfen. Sie vergessen jedoch dabei ganz, dass sich die Gemeinde an die bestehenden Gesetze halten muss.

Bitte beachten:

Die Anzahl und die Höhe der Raten sind gesetzlich geregelt und hängen von der Höhe des Jahresbetrages ab. Die Fälligkeitstermine sind auf den Bescheiden angegeben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mann, Rathaus, Zi. 104, Tel. Nr. 108-58 oder per E-Mail: heidi.mann@gueglingen.de

Haltung von Hunden im Stadtgebiet

Die Stadtpflege im Rathaus Güglingen macht wieder einmal darauf aufmerksam, dass die Haltung von Hunden angemeldet werden muss. Wer einen über drei Monate alten Hund hält, ist verpflichtet, diesen innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung – spätestens aber, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Rathaus Güglingen, Zimmer 104, anzumelden.

Endet die Hundehaltung, so ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die bei der Anmeldung ausgehändigte Steuermarke ist bei der Abmeldung zurückzugeben.

Auch wenn ein Hund veräußert wird, ist dies zu melden. Dabei sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Ein Hundehalter, der von einer anderen Gemeinde zuzieht, ist ebenfalls dazu verpflichtet, seinen Vierbeiner im Rathaus Güglingen anzumelden – auch wenn die Hundehaltung schon am bisherigen Wohnort versteuert worden ist. Wer die rechtzeitige An- bzw. Abmeldung der Hundehaltung vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt, handelt ordnungswidrig.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 60,00 Euro geahndet werden. Außerdem wird die Hundesteuer in voller Höhe nachverlangt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hundehalter verpflichtet sind, ihre Vierbeiner mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

Die Hundehaltung kann im Rathaus Güglingen, Zimmer 104, angemeldet werden. Fragen zum Thema beantwortet Heidi Mann, Tel. 07135/10858.



Tischtheater in bezaubern-der Atmosphäre

Eltern wie Kinder waren gleichermaßen überrascht und angetan von der kleinen Bühne, die im dämmrigen Veranstaltungssaal der Mediothek illuminiert von einer Bürolampe, aufgebaut war. Was heißt aufgebaut, aufgeklappt und fertig ist das Miniaturtheater und schon kann es los gehen. Ganz undigital und herrlich altmodisch aber eben: Herrlich.

Mit der Bilderbuchgeschichte „Emilys merkwürdiger Misch-Masch-Mittwoch“ eröffnete Petra Metsch am letzten Freitag die neue Reihe „Theater auf dem Tisch“, das einmal im Monat

Kinder ab 5 zum Erzähltheater einlädt. Bilderbuchgeschichten und Märchen stehen auf dem Programm.

Jeweils um 17.15 Uhr beginnt die rund halbstündige Vorstellung. Der nächste Termin ist am 27. Februar.

Theater auf dem Tisch

Kamishibai mit Petra Metsch



Frau Holle

Ein Märchen der Brüder Grimm

27. Februar 2015 17.15 Uhr

Für Kinder ab 5 Jahre

Eintritt 50 Cent



Mediothek Güglinger

„Wenn es dunkel wird ...“

Schwarzer Humor nach Sonnenuntergang, eine Stimme mit Timbre zum Wärmen und Gitarrenwohlklang bei eiskalten und bissigen Texten der Altmeister des Genres.

Eine Soiree mit alten Bekannten des Gruselns wie eines Humors, der Lachen und Atmen zum Stocken bringt.

Das bot am frühen Sonntagabend Burkhard Engel vom Theater Cantaton. Die Bühnenebene war voll besetzt – zahlreiche Literaturliebhaber ließen sich von den Wetterkapriolen des letzten Wochenendes nicht abhalten und genossen die Atmosphäre in der Mediothek bei Texten von Uhland, Wedekind, Morgenstern, Heine bis Wilhelm Busch und anderen Autoren. Dabei gab es auch für den belesenen Literaturfreund manch abgründige Überraschung.

Auch der Künstler zeigte sich jenseits seiner professionellen Routine begeistert, von den Zuhörern und dem intimen „einmaligen“ – wie er fand – Aufführungsort. Er also würde wieder kommen – warum nicht?



RÖMER MUSEUM GÜGLINGEN



„Hexen“-Exponate auf Wanderschaft am Niederrhein

Da selbst ein Anfang
zu brennen gemacht

Aberglaube und
Hexenwahn
am Niederrhein



Ausstellung
im Grafschafter
Museum
22. Febr. bis
13. Sept. 2015

Wieder einmal sind Exponate aus unserer zurückliegenden Sonderausstellung „Hexen, Tod & Teufel: Der Fall Katharina Kepler und weitere Stationen der Hexenverfolgung“ andernorts zu sehen. Die Objekte aus dem Besitz der Stadt Güglingen, sämtlich eigens von örtlichen Betrieben angefertigte Nachbildungen, wurden nach dem Ende der Schau in Güglingen dem Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg als Dauerleihgaben überlassen.

Von dort aus werden sie in Kürze wieder auf die Reise gehen: „Da selbst ein Anfang zu brennen gemacht – Aberglaube und Hexenwahn am Niederrhein“ heißt die Sonderausstellung, die vom 22. Februar bis 13. September 2015 im Grafschafter Museum in Moers zu sehen ist und auf die an dieser Stelle hingewiesen werden soll.



Leihgaben, die in Moers zu sehen sein werden: Der Spanische Bock, ein von der Schreinerei Jürgen Höfle nachgebautes Foltergerät (links), die Rekonstruktion eines Scheiterhaufens von der Zimmerei Wörz (rechts unten) – und immer wieder ein grausiger Hingucker: Der von Landmaschinen-Sigmund nachgeschmiedete Brustreiber, mit dem in glühendem Zustand Frauen vor ihrer Hinrichtung zur Strafverschärfung die Brüste herausgerissen wurden (rechts oben).

Die Ausstellung verspricht inhaltlich viel Aufschlussreiches: So war das Territorium von Kurköln eine ausgesprochene Hochburg der Hexenverfolgung am Niederrhein – hier kam es zu ca. 2000 Hinrichtungen. Doch auch das Umland erscheint in den Ergebnissen der neueren Forschung als nicht minder „heißes Pflaster“, wie nun eindrucksvoll dargelegt werden kann ...

Und dann wäre da natürlich noch einer, den früher jedes Kind aus schaurigen Moritäten kannte: Der „Stubbe-Peter“, besser bekannt als der „Werwolf von Bedburg“! Der Massenmörder Peter Stump beging im 16. Jahrhundert zahllose blutrünstige Morde, vergewaltigte und trieb vielfachen Inzest. Über zwei Jahrzehnte lang entfaltete er sein fürchterliches Unwesen – wie man damals glaubte, in der Gestalt eines Werwolves – und versetzte damit halb Europa in Angst und Schrecken. 1589 wurde er schließlich hingerichtet durch Reißen mit glühenden Zangen, Rädern, Abhacken der Gliedmaßen und Enthaupten; sein Leichnam wurde daraufhin verbrannt – die schlimmste Strafe für einen Christenmenschen der damaligen Zeit.

Wer also im betreffenden Zeitraum in der Nähe sein sollte, dem sei die Ausstellung in Moers wärmstens empfohlen. Nähere Infos dazu gibt es unter www.grafschafter-museum.de.

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis Heilbronn am 27.01.2015

Messstelle	Messzeit	festgesetzte Geschwindigkeit	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	Höchste Geschwindigkeit
Karl-Heim-Str. Oskar-Volk-Str.	06.50 – 07.40 08.00 – 09.00	30 km/h 30 km/h	37 65	4 9	48 km/h 45 km/h

Die Straße ist kein Spielplatz!

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Aus dem Gemeinderat

Wasser- und Abwassergebühren an Kostenentwicklung angepasst

Wasser und Abwasser werden teurer in Pfaffenhofen. Und zwar schon ab dem 1. März. Einstimmig hat der Gemeinderat die von der Kämmererei vorgelegten Kalkulationen akzeptiert und die Gebührenerhöhungen beschlossen. Statt bisher 1,73 Euro pro Kubikmeter Trinkwasser werden ab 1. März 2,02 Euro berechnet.

Noch teurer wär's geworden, nämlich bis zu 2,72 Euro, hätte das Gremium eine der beiden anderen Varianten des Kämmerers beschlossen. In denen hat Frieder Schuh auch noch die Verluste der vergangenen Jahre, insgesamt über 123.000 Euro, teilweise und ganz einkalkuliert. Die werden nun mit Steuermitteln aus dem Verwaltungshaushalt ausgeglichen.

Nicht ganz so gewaltig fällt die Gebührenerhöhung beim Abwasser aus: Von 1,98 Euro klettert sie hier auf 2,02 Euro beim Schmutzwasser. Um drei Cent, auf dann 23 Cent, pro angeschlossene Grundstücksfläche steigt die Gebühr fürs Niederschlagswasser.

Mehr als vier Jahre lang wurde an der Gebührenschraube fürs Wasser nicht mehr gedreht. Beim Abwasser zwar letztmals im November 2011, bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr. Da aber rückwirkend zum 1. Januar 2010, erläuterte der Kämmerer. In der Zwischenzeit, so Schuh, hätten sich vor allem beim Wasser die laufenden Kosten erhöht. Das Bodenseewasser sei teurer geworden und die Abschreibungen auf die Investitionen in die technischen Anlagen und das Leitungsnetz fallen ebenfalls kostensteigernd ins Gewicht.

Negativ wirkt sich in der Gebührenberechnung auch aus, dass immer weniger Wasser verbraucht wird. „Wasser sparen ist zwar gut für die Umwelt, aber schlecht für die Kostenberechnung“, sagte Frieder Schuh. Allein 2014 gab es bei der Wasserversorgung ein Minus von fast 33.000 Euro, seit der letzten Gebührenerhöhung waren es besagte 123.000 Euro. Das wurde zuletzt dann auch von der Rechtsaufsicht beim Landratsamt moniert und eine neue Gebührenkalkulation gefordert.

Zuschuss gestrichen

Als einzige Gemeinde im Zabergäu bezahlt Pfaffenhofen für seine Werkrealschüler, die nach Güglingen in die Katharina-Kepler-Schule gehen, einen Zuschuss zu den Busfahrkarten. Aktuell sind das rund 3.000 Euro jährlich. Diesen Zuschuss hat der Gemeinderat jetzt gekappt. Ab dem kommenden Schuljahr 2015/16 wird die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Schülerbeförderungskosten eingestellt. Die Gründe liegen für Bürgermeister Dieter Böhringer auf der Hand: Es seien schon lange keine reinen Schulbus-Fahrkarten mehr, das System sei nicht gerecht gegenüber den anderen Schülern, es verursacht hohe Verwaltungskosten.

Und: Die Schülerbeförderung sei keine Aufgabe der Gemeinde, sondern des Landkreises. Dazu kommt, dass die von den Schülern benutzte „Kid-Card“, für Jugendliche bis 15 Jahre, teilweise und das „Sunshine Ticket“ für die älteren,

Netzkarten im Heilbronner Nahverkehrsverkehrsverbund (HNV) sind, erklärte der Verwaltungschef. Außerdem würden sozial schwache Familien ohnehin vom Landkreis unterstützt.

Diese Feststellung war Joachim Heinz wichtig. Ganz abschaffen wollte Neu-Gemeinderat Klaus Jaißle den Zuschuss allerdings trotzdem nicht. Sein Vorschlag, die 3.000 Euro allen Schülern, also auch den Realschülern und Gymnasiasten, als Fahrkartenzuschuss zur Verfügung zu stellen, fand jedoch keine Zustimmung in der Ratsrunde.

Planungsauftrag vergeben

Im Pfaffenhofener Wasserleitungsnetz soll noch in diesem Jahr ein größerer Abschnitt samt den Hausanschlussleitungen ausgewechselt werden. Mit der Planung dafür und der Bauleitung vor Ort hat der Gemeinderat in das ILS-felder Büro I-Motion beauftragt.

Änderung der Wasser- und Abwassergebühren zum 1. März 2015

Zwischenablesung zum 28. Februar 2015

Die Gebühren für das Frischwasser, Abwasser und das Niederschlagswasser erhöhen sich ab 1. März 2015 wie folgt:

Wasser auf

2,02 €/cbm (seither 1,73 €/cbm)

Abwasser auf

2,02 €/cbm (seither 1,98 €/cbm)

Niederschlagswasser auf

0,23 €/qm (seither 0,20 €/qm).

Im Abrechnungszeitraum 2015 werden bis Februar die bisherigen Gebühren erhoben. Von März an werden die neuen Gebühren berechnet.

Um eine genaue Abgrenzung bei der Gebührenabrechnung zu erreichen, besteht die Möglichkeit, die bis 28. Februar 2015 verbrauchte Wassermenge der Gemeindeverwaltung zu melden. Sie erhalten dann mit der Jahresendabrechnung Mitte Dezember die genaue Aufschlüsselung Ihres Verbrauches mit den jeweiligen Gebühren. Hierzu liegt dieser Rundschau Mittleres Zabergäu eine Verbrauchsmittelung (gelbe Beilage) bei, die bis spätestens **6. März 2015** auf dem Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstr. 15, 74397 Pfaffenhofen, Zimmer 1, zurückgegeben werden kann. Sie können die Mitteilung auch an die Nr. 07046/96202922 faxen oder eine E-Mail an Stefanie.Koehler@Pfaffenhofen-wuertt.de schicken. Sollten Sie weitere Verbrauchsmittelungen benötigen, können Sie diese auf dem Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Zimmer 1, abholen oder unter www.pfaffenhofen-wuertt.de herunterladen.

Falls keine Verbrauchsmittelung abgegeben wird, erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung eine Aufteilung des Verbrauchs.

Ihre Abschläge für das 2. und 3. Quartal 2015 werden von uns automatisch angepasst. Sie erhalten hierfür zeitnah eine neue Abschlagsmitteilung. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Köhler (Tel. 07046/962022) und Frau Rustler (Tel. 07046/962023) zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Mithilfe im Rahmen der Gebührenänderung.

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Pfaffenhofen vom 28. Januar 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

IV. Benutzungsgebühren

§ 1

§ 42 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3	5	10	20	30 m³/h
Nennndurchfluss (Q _n)	1,5	2,5	6	10	15 m³/h
€/Monat	1,30	1,58	2,54	3,81	5,06

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

§ 43 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,02 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,02 €.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt zum 1. März 2015 in Kraft Pfaffenhofen, den 28. Januar 2015

gez.

Böhringer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfaffenhofen, den 6. Februar 2015

gez. Böhringer

Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 28. Januar 2015

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen am 28.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Pfaffenhofen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie

Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseparierung oder die Schlammverwertung be-

einträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen.

Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

– Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regen-

wasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen,

zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Ab-

wasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde/Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die

tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl

aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 2,50 €

2. für den mechanischen Teil und für den biologischen Teil des Klärwerks 1,45 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;

4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01. 04. 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Stichtag 30.06. des Veranlagungszeitraums auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9,
- b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6,
- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ aufweisen.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 30.11.2011 mit den nachfolgenden Satzungsänderungen finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt.

Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,02 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,23 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,02 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahrsniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Nutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 46 Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser,

Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde/Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde/Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs.

sätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt; 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Pfaffenhofen, den 28. Januar 2015

gez.

Böhringer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfaffenhofen, den 6. Februar 2015

gez. Böhringer

Bürgermeister

Ferienwoche 2015

In Bezug auf die Ferien- und Urlaubsplanung 2015 möchten wir darauf hinweisen, dass das diesjährige Kinderferienprogramm der Gemeinde Pfaffenhofen in der Zeit vom 03.08.-07.08.2015 geplant ist.



Wetterfeste Aussegnungshalle: Endlich – es geht los!

Endlich – der erste Spatenstich für den vielfach und lange gehegten Wunsch, die Aussegnungshalle in Pfaffenhofen „wetterfest“ zu machen, wird Ende Mai/Anfang Juni 2015 erfolgen.

BPP hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Maßnahme der Gemeinde nach Kräften zu fördern.

BPP möchte mit einer Bausteinaktion einerseits und mit Arbeitseinsatz – auch „Muskelhypothek“ genannt – andererseits den Bürgern und Bürgerinnen von Pfaffenhofen und Weiler die Gelegenheit bieten, dass Sie sich ganz persönlich einbringen, um mit uns Bürgersinn zu beweisen.

Dies in Anlehnung an die große Bürgeraktion in den 70er-Jahren, als die Aussegnungshalle in Pfaffenhofen in ihrer jetzigen Form gebaut wurde.

Die Bausteinaktion werden wir zum ersten Spatenstich auf den Weg bringen. Jetzt müssen wir aber schon die von uns Bürgern mögliche „Muskelhypothek“ oder Arbeitsleistung abschätzen, damit die Gemeinde die anderen Gewerke aus-schreiben und an Handwerker vergeben kann.

Es sind folgende Gewerke ausgewählt, bei denen ein Arbeitseinsatz von uns Bürgern möglich ist:

Gewerk

Abbruch- u. Maurerarbeiten
Zimmerarbeiten
Dachdeckerarbeiten
Fliesenarbeiten/Bodenbeläge
Außenputz
Malerarbeiten

Zeitraum

1. Juni bis 30. Juni
22. Juni bis 18. Juli
13. Juli bis 25. Juli
10. August bis 22. August
1. August bis 15. August
17. August bis 29. August

Wer gerne an dieser Bürgeraktion mitmachen will, Lust und Laune und an den genannten Zeiträumen auch Zeit hat, sollte sich bei der Gemeinde bma@pfaeffenhofen-wuertt.de, p.raubinger@gmx.de oder wagner-pfaeffenhofen@t-online.de am besten per E-Mail oder aber auch

gerne telefonisch melden und uns sagen, wie viele Stunden abgeleistet werden können und an welchen Tagen Sie zur Verfügung stehen können. Um den Ausschreibungsprozess rechtzeitig auf den Weg zu bringen, benötigen wir Ihre Antwort bis zum **28. Februar 2015**.

Merken Sie sich diesen Termin vor: 8. Februar 2015 – nach dem Gottesdienst – ab 12.00 Uhr Mittagessen im Evang. Gemeindehaus und Verweilen bei Kaffee und Kuchen.
Der Kirchengemeinderat

Vorschau:

Gottesdienst für kleine Leute

Der nächste Gottesdienst für kleine Leute ist am Samstag, 14. Februar, um 16:30 Uhr. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir alle zu Begegnung und Gespräch in den Krabbelraum ein. Eingeladen sind alle Eltern mit ihren bis zu 5-jährigen Kindern.

Gemeindefrühstück



Treff für Singles, Ehepaare und Familien

Am Sonntag, 15. Februar, um 8:30 Uhr ist wieder das Gemeindefrühstück im Mauritiussaal der Kirche, 3. Stock.

Katholische Kirche Güglingen

Wir sind für Sie da:

Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304, oliver.westerhold@drs.de;
Jugendpfarrer Stefan Fischer, Tel. 07135/980731, stefan.fischer@drs.de;
Vikar Andreas Braun, Tel. 07135/9362046;
Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668, willi.forstner@t-online.de;
Diakon Hans Gronover, Tel. 07135/9361136;
Kath. Pfarramt Heilige Dreifaltigkeit, Tel. 07135/98080, HDreifaltigkeit.Gueglingen@drs.de;
Öffnungszeiten: Mi., 17 – 19 Uhr, Fr., 15 – 17 Uhr
Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Samstag, 7. Februar

19.00 Uhr Eucharistie zum Sonntag mit Blasiussegen, Stockheim

Sonntag, 8. Februar

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Blasiussegen, Brackenheim, SLK-Klinik
9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
9.00 Uhr Eucharistie mit Blasiussegen, Brackenheim
10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen

Dienstag, 10. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Stockheim

Mittwoch, 11. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Güglingen

Donnerstag, 12. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Brackenheim

Freitag, 13. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

Samstag, 14. Februar

19.00 Uhr Eucharistie zum Sonntag, Güglingen

Sonntag, 15. Februar

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
10.30 Uhr Eucharistie in Brackenheim und Stockheim

Termine

Montag, 9. Februar

20.00 Uhr Kolpingfamilie, Brackenheim, Gruppenraum

Mittwoch, 11. Februar

9.00 Uhr Stufen des Lebens, Brackenheim, ev. Gemeindehaus

Donnerstag, 12. Februar

14.30 Uhr Seniorennachmittag, Güglingen, Gemeindegasthaus

Wahl des Kirchengemeinderates

Der Wahlausschuss gibt nach § 5, Abs. 5 und 6 der Wahlordnung folgenden endgültigen Wahlvorschlag bekannt:



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Predigttext: Lukas, 8, 4-8 (9-15)

Wochenspruch: Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht.

Hebräer 3, 15

Wochenlied: „Herr, für dein Wort sei hoch gepreist“

(196 EG)

Allg. kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung zu einem gemütlichen Abend von Frau zu Frau!

Am Samstag, 28. Februar 2015, um 19.30 Uhr, laden wir Sie nach Güglingen ein in die Evang.-method. Kirche, Stockheimer Straße 23. Dieses Mal hören wir zuerst ein Referat zum Thema: „Wenn du Gott nicht mehr verstehst?“ Referentin ist Gabriele Isenburg, Enzklösterle. Anschließend wird mit einem kleinen Imbiss Zeit für Begegnungen und Gespräche sein. Veranstalter: „Von Frau zu Frau“, Evang.-meth. Kirchengemeinde, Evang. Freikirche Gemeinde Gottes KdöR, Evang. Kirchengem. Güglingen. Es wird um Anmeldung bis Mittwoch 25.02.2015 gebeten.

Kontaktpersonen: Britta Jesser, Tel. 07135/14984; Claudia Matzler, Tel. 07135/960898; Jenny Frank, Tel. 07135/931115

Umgang mit Grenzen

Am Donnerstag, 12. Februar, 20 Uhr, spricht Dr. Clemens Dirscherl, Geschäftsführer des Evang. Bauernwerks in Württemberg e. V. und Ratsbeauftragter der EKD für agrarsoziale Fragen, in der Weingärtnergenossenschaft Brackenheim zum Thema: „Grenzen zeigen uns den Weg“ – Umgang mit Grenzen in der Landwirtschaft.

Grenzziehungen und Grenzüberschreitungen sind wichtige Orientierungen für ein gelingendes Leben. Darüber einmal nachzudenken lohnt sich, um auch sein Leben selbstbewusst neu ausrichten zu können – gerade in der Landwirtschaft. Zu diesem sehr spannenden und interessanten Vortragsabend lädt der Bezirksarbeitskreis des Evang. Bauernwerks der beiden Kirchenbezirke Brackenheim und Besigheim ein. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten!

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrer Ruth Kern und Pfarrer Dieter Kern
Kirchgasse 6, Tel. (07135) 960442, Fax (07135) 960443
E-Mail: evkirchegueglingen@gmx.de
Internet: <http://www.kirche-gueglingen.de>

Samstag, 7. Februar

18:30 bis
20:00 Uhr Kuchenabgabe im Gemeindehaus

Sonntag, 8. Februar

9:45 – 10:30 Uhr und
ab 11:45 Uhr Kuchenabgabe im Gemeindehaus
10:30 Uhr Gottesdienst (R. Kern). Das Opfer erbitten wir für die Refinanzierung des Gemeindehauses
10:30 Uhr Kindergottesdienst für Kinder ab 5 Jahren.

ab 12:00 Uhr Gemeindemitagessen und Kaffeetrinken im Gemeindehaus

Montag, 9. Februar

19:30 Uhr Gruppenabend der Selbsthilfegruppe für Menschen mit Alkoholproblemen/Drogenproblemen und deren Familienangehörigen (Kirche, 2. Stock)

Dienstag, 10. Februar

10.00 – Mutter-Kind-Kreis, 2. Stock (Infos bei S. Kühne, Tel. 07046/881378)
19:30 Uhr Kinderkirchvorbereitung

Mittwoch, 11. Februar

15:00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindehaus

keine offene Sprechstunde (Lebens- und Sozialberatung)

19:30 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats

Donnerstag, 12. Februar

20:00 Uhr Posaunenchor

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJG

Gemeindeessen

Zur Erinnerung an die Einweihung unseres renovierten Gemeindehauses am 2. Februar 2009 wollen wir am 8. Februar 2015 nach dem Gottesdienst Mittagessen mit Schnitzel, Kartoffel- und anderen Salaten, danach Kaffee und Kuchen anbieten. Dazu ist die ganze Gemeinde eingeladen.

Möchten Sie zum Gelingen etwas beitragen? Für Kuchenspenden sind wir dankbar.

Diese können am Samstag, 7.02., von 18.30 – 20.00 Uhr und am Sonntag, 8.02., von 9.45 – 10.30 Uhr und ab 11.45 Uhr im Gemeindehaus abgegeben werden.

Sie können uns aber auch bei der Veranstaltung mit Ihrer aktiven Hilfe unterstützen.

Bitte melden sie sich bei Frau Wiltraut Müller, Tel. 5193.

Binder, Eberhard (59), Sonderschullehrer, Cleeborn

*Diesterhöft, Martin (51), Lokomotivführer, Eppingen-Kleingartach
Enderle, Hans-Ulrich (58), Diplomingenieur, Cleeborn

Gebert, Helmut (80), Rentner, Güglingen
Heidinger, Maria (80), Rentnerin, Güglingen
Lang, Leo (61), Elektrotechniker, Güglingen
Penka, Alexander (52), Braumeister, Güglingen-Eibensbach

Rappold, Maria (44), Hausfrau/Diplomfinanzwirtin, Güglingen

Thom, Ramona (33), Hausfrau/Erzieherin, Zaberfeld

Winkler, Pia (42), Politologin, Güglingen

*Kandidat aus einer anderen Kirchengemeinde

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,
Tel. (07135) 6615, Fax (07135) 16303
E-Mail: gueglingen@emk.de
Internet: www.emk.de/gueglingen

Herzlich willkommen zu unseren Veranstaltungen!

Freitag, 6. Februar

20:15 Uhr EudokiaChorPop

Samstag, 7. Februar

18:00 Uhr Bezirks-Teeniekreis in Botenheim
19:30 Uhr Bezirks-Jugendkreis in Botenheim

Sonntag, 8. Februar

9:05 Uhr Gebetskreis
9:30 Uhr Gottesdienst, Kinderkirche von 0 – 6 Jahre, Jesus' Kids Club Junior (7 – 10 Jahre) und Jesus' Kids Club (11 – 14 Jahre), anschl. Kirchenkaffee
19:00 Uhr Jugendhauskreis (20+, Ort nach Absprache). Info: Jochen Türk, Tel. 07143/23061

20:00 Uhr Hauskreis bei Familie Stefan Weber. Info: Tel. 07135/937770

Dienstag, 10. Februar

9:00 Uhr Mütter beten für ihre Kinder bei Anita Stengel in Dürrenzimmern
17:00 Uhr Kindertreff Kunterbunt in Botenheim
19:30 Uhr Hauskreis bei Familie Grün in Weiler. Info: Uwe Kietzke, Tel. 07135/6615

Mittwoch, 11. Februar

14:45 Uhr Kirchlicher Unterricht/nur für die Jugendlichen, die eingesegnet werden.
20:00 Uhr Hauskreis 44plus bei Familie Martin Fischer in Botenheim, Info: Tel. 07135/13265

Samstag, 14. Februar

18:00 Uhr Bezirks-Teeniekreis in Botenheim
19:30 Uhr Bezirks-Jugendkreis in Botenheim
20:00 Uhr Hauskreis KJE. Info: Stefan Jesser, Tel. 07135/14984

Sonntag, 15. Februar

9:05 Uhr Gebetskreis
9:30 Uhr Gottesdienst, Kinderkirche von 0 – 6 Jahre, Jesus' Kids Club Junior (7 – 10 Jahre) und Jesus' Kids Club (11 – 14 Jahre), anschl. Kirchenkaffee

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR
Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern
Tel. (07046) 8849601 und (07135) 13521

Sonntag, 8. Februar

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kinderbetreuung

Neuapostol. Kirche Güglingen

Schillerstraße 6, Telefon (07143) 32488

Samstag, 7. Februar

19:00 Uhr Jugendchorprobe in Heilbronn-Böckingen

Sonntag, 8. Februar

9:30 Uhr Gottesdienst in Güglingen
10:00 Uhr Jugendgottesdienst in Heilbronn-Böckingen

Dienstag, 10. Februar

20:00 Uhr Chorprobe in Lauffen

Mittwoch, 11.2.

Kein Gottesdienst

Donnerstag, 12.2.

20:00 Uhr Gottesdienst in Lauffen mit unserem Bischof

Evangelische Kirche Eibensbach

Pfarrerin Leonie Müller-Büchle
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de
Internet: <http://kirche-eibensbach.de>

Freitag, 6. Februar

20:00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 8. Februar

9:20 Uhr Gottesdienst in der Marienkirche mit Pfarrer i. R. Hermann Aichele-Tesch

Dienstag, 10. Februar

14:30 Uhr Seniorenkreis, gemeinsam mit den Senioren aus Frauenzimmern, im Gemeindehaus Frauenzimmern, „Ein Spaziergang durch die Ewige Stadt“
Bilder einer Romreise mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchle
Jungschar für Mädchen u. Jungen

17:30 Uhr
Mittwoch, 11. Februar

14:45 Uhr Konfirmandenunterricht im Jugendraum der Marienkirche
18:00 Uhr Jugendkreis im Jugendraum
20:00 Uhr Probe des POPChores

Vorschau:

Freitag, 13. Februar

19:00 Uhr Mitarbeiterfest im Gemeindehaus Frauenzimmern

Sonntag, 15. Februar

9:00 Uhr Gemeindefrühstück in der Marienkirche
Wir laden die ganze Gemeinde ein, bei Kaffee und frischen Brötchen, gemeinsam mit netten Menschen, ganz entspannt den Sonntag zu beginnen.
10:20 Uhr Gottesdienst eXtra in der Marienkirche; Predigt: Pfarrerin Leonie Müller-Büchle; Opfer für die Diakonie der Landeskirche

Evang. Kirche Frauenzimmern

Pfarrerin Leonie Müller-Büchle
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de
Internet: <http://kirche-frauenzimmern.de>

Freitag, 6. Februar

20:00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 8. Februar

10:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst im Gemeindehaus Frauenzimmern mit Pfarrer i. R. Hermann Aichele-Tesch

Dienstag, 10. Februar

9:30 Uhr Spielkreis
14:30 Uhr Seniorenkreis im Gemeindehaus, zusammen mit den Senioren aus Eibensbach, „Ein Spaziergang durch die Ewige Stadt“
Bilder einer Romreise mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchle

15:30 Uhr Jungschar

Mittwoch, 11. Februar

14:45 Uhr Konfirmandenunterricht im Jugendraum der Marienkirche Eibensbach

18:00 Uhr Jugendkreis im Jugendraum der Marienkirche Eibensbach

Vorschau:

Freitag, 13. Februar

19:00 Uhr Mitarbeiterfest im Gemeindehaus Frauenzimmern

Sonntag, 15. Februar

9:20 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchle
10:20 Uhr Gottesdienst eXtra in der Marienkirche Eibensbach; Predigt: Pfarrerin Leonie Müller-Büchle; Opfer für die Diakonie der Landeskirche

Evangelische Kirche Pfaffenhofen

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. (07046) 2103, Fax (07046) 930238
Internet: <http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/webseite/gemeinden/pfaffenhofen>

Freitag, 6. Februar

14:30 Uhr Fröhlicher Nachmittag – Wir begleiten Gerhard Schneider mit dem Fahrrad von der Saalequelle bis zur Mündung ...

17:30 Uhr Helferkreis der Kinderkirche

18:30 Uhr Jungbläser

20:00 Uhr Posaunenchor

Samstag 7. Februar

7:30 Uhr Abfahrt zur Einkehrtagung der beiden KGRte am Gemeindehaus

Sonntag, 8. Februar

9:30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Weiler mit Prädikantin Heide Kachel

10:30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

17:30 Uhr Gemeinschaftsstunde von „die Api's“

Montag, 9. Februar

20:00 Uhr Kirchenchor

Dienstag, 10. Februar

9:30 Uhr Krabbelgruppe (Infos bei Tina Asser, Tel. 07046/930472)

18:00 Uhr Bastelkreis

19:00 Uhr Konfirmandenelternabend im Gemeindehaus in Weiler

Mittwoch, 11. Februar

15:30 Uhr Konfirmandenunterricht

19:00 Uhr Treffen unseres Besuchsdienstes

Donnerstag, 12. Februar

18:00 Uhr Jungschar

19:30 – Nummernvergabe für den Baby- und Kindersachenbasar

Freitag, 13. Februar

18:30 Uhr Jungbläser

20:00 Uhr Posaunenchor

Altpapier ist Rohstoff

Sonntag, 15. Februar

- 9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Form der Deutschen Messe
- 10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus
- 17.30 Uhr Gemeinschaftsstunde von „die Api's“

Herzlichen Dank

„Miteinander essen, das kann schön sein; froh zu Tische sitzen, lieben wir“ – mit diesem Tischkanon lässt sich am besten die Stimmung beschreiben, die letzten Sonntag beim Gemeindefrühstück in Pfaffenhofen geherrscht hat. Gemeinsam konnte man sich vor einem ansprechenden GoMIT – Gottesdienst Miteinander mit Alex Fischer vom Evang. Bezirksjugendwerk stärken und miteinander ins Gespräch kommen. 3 Generationen aus der Gemeinde haben den Sonntagvormittag so miteinander begonnen. Wir danken herzlich allen, die zum Gelingen beigetragen haben: allen Helfern, die emsig für das leibliche Wohl gesorgt haben, allen Spendern, die zum Gelingen eines schönen Frühstücksbuffets beigetragen haben, besonders der Bäckerei Wahl für die Spende der Brötchen, und natürlich allen Besuchern. Wir danken für einen Rest aus dem Spendenkassle am Frühstücksbuffet von 101,- €, der für die Konfi-Freizeit Ende Februar benutzt wird und für das Opfer nach dem Gottesdienst i. H. v. 125,- €, das an das Evang. Bezirksjugendwerk weiter geleitet wird.

Dienstag 10. Februar

- 19.00 Uhr Konfirmandenelternabend im Gemeindehaus in Weiler

Mittwoch, 11. Februar

- 15.30 Uhr Konfirmandenunterricht
- 20.00 Uhr Offener Hauskreis (Infos bei Rose Heinz oder Gertrud Röck)

Sonntag, 15. Februar

- 9.30 Uhr Gottesdienst mit der Taufe von Lenny Schiebol
- 10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Auswärtige kirchl. Nachrichten**Diakonie-/Sozialstation Brackenheim-Güglingen****Mitarbeiterfeier 2015: Dickes „Dankeschön“ für tolle Arbeit**

„Sie haben mit viel Liebe, Kraft und Engagement tolle Arbeit geleistet“. Mit herzlichen Dankesworten begrüßte Pflegedienstleiterin Christine Graf von der Diakonie-/Sozialstation über 80 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zur traditionellen Jahresfeier am Abend des 30. Januar im Evangelischen Gemeindehaus in Brackenheim. Die Besucher trotzten dem plötzlichen Wintereinbruch und genossen das Mitarbeiterfest in gemütlicher Runde. In einem kurzen Rückblick streifte Christine Graf das zurückliegen-

de Jahr. „Vielseitige Menschen machen unsere vielseitige Arbeit aus“, lobte sie das Engagement von über 160 Mitarbeiterinnen, die im Namen der Diakonie- und Sozialstation tätig und unterwegs waren. Alle hätten dazu beigetragen, die Station zukunftsfähig zu machen und haben praktische Ideen eingebracht.

Als sichtbares Ergebnis sind zwei Info-Broschüren erarbeitet und gedruckt worden. Auf 16 Seiten sind die „Leistungen der Pflegeversicherung mit Erläuterungen und Beispielen“ dokumentiert und gliedern sich in die umfangreichen Bereiche der Grundpflege und die Hauswirtschaft. „Mehr als Pflege – Ihr Plus“ heißt das zweite Druckwerk, das auf 10 Seiten verschiedene Service-Pakete beschreibt und seinem Titel mehr als gerecht wird. Beide Dokumentationen stehen nicht nur in gedruckter Form zur Verfügung, sondern werden in Kürze auch digital auf der Internet-Seite unter www.diakoniestation-brackenheim.de abgebildet. „Wir wollen Ihnen mit dem heutigen Abend und der Einladung zum Mitarbeiter-Essen einfach „Danke“ sagen“, schloss Pflegedienstleiterin Graf ihre Ansprache ab und lud zum leckeren Büfett ein. Ehe es den „richtigen“ Nachschub am Büfett gab, sorgten Martina Xander und Christine Wagner mit einem kleinen Sketch für lachende Gesichter. Die beiden simulierten eine Pizza-Bestellung – und dabei staunte man nicht schlecht, was der Lieferant über seinen Kunden wusste – der „gläserne Mensch“ ließ grüßen ... –rob-

Langjährige Mitarbeiterinnen geehrt

„Über 250 Jahre Kontinuität“ – mit diesen Worten leitete Geschäftsführer Dieter Reichert seine Ansprache zur Ehrung langjähriger Mitarbeiterinnen ein. In Anspielung an die Jahreslosung 2015 „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat“, die von der Künstlerin Stefanie Bahlinger optisch in einer Art Flickenteppich dargestellt wurde, übertrug er diese künstlerische Arbeit auf die unterschiedlichen Menschen mit ihren vielseitigen Begabungen. „Jeder an seinem Platz gibt es ein Ganzes hier im Zabergäu – Sie dürfen sich am Gesamtwerk erfreuen und auch die Früchte davon ernten“, schickte Reichert den Ehrungen voraus. Dann gab es Urkunden und Blumen für Annedore Wöhr (Pflegeteam Mittleres Zabergäu), Birgit Stahl (Pflegeteam Oberes Zabergäu) und Lidia Fleps (Pflegeteam Oberes Zabergäu) für zehnjährige Mitarbeit. Seit 15 Jahren dabei sind Claudia Seyb (Nachbarschaftshilfe), Silke Frick (Pflegeteam Mittleres Zabergäu) Martina Xander (Pflegeteam Oberes Zabergäu) und Ludmilla Hartwich (Raumpflege Pfaffenhofen).

Zum 20-jährigen Jubiläum wurde Helga Preyl, Adelheid Kleiner und Helga Stricker (Nachbarschaftshilfe/Hauswirtschaft), Gabriele Bühler (Pflegeteam Oberes Zabergäu), Christine Graf, Christine Hafner und Margarete Harscher (Pflegeteamleistung und IAV-Stelle) gratuliert. Reichert erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass vor 20 Jahre die Pflegeversicherung eingeführt worden sei, die Station ab diesem Zeitpunkt eine noch größere Herausforderung zu bewältigen hatte und diese mit Bravour erfüllte.

Ihr 25-jähriges Jubiläum konnte Inge Wöhr (Pflegeteam Unteres Zabergäu) feiern. Geschäftsführer Reichert gratulierte allen Jubilarinnen herzlich und dankte für die Treue zur Diakoniestation. „Es ist schön, in einem solchen Großteam zu arbeiten und zu sehen, was wir in der Gemeinschaft alles bewältigen können“, schloss er den offiziellen Teil des Abends ab – und gab der versammelten Runde ausgiebige Gelegenheit, die Gespräche in lockerer Runde „über den Tisch“ zu pflegen. –rob-

6. Baby- und Kindersachenbasar im Sängenheim Weiler**Sonntag,****8. März 2015****von 13.00 – 15.00 Uhr**

Wir nehmen alles was „Unsere Kleinen“ so brauchen in Kommission!

Wer Interesse hat, Baby-/Kindersachen zu verkaufen, bekommt seine Verkaufsnummer am

Donnerstag, 12.02.2015 zwischen 19.30 Uhr und 20.30 Uhr unter der Tel.-Nr. 07046/306033

Bei Abholung der nicht verkauften Ware werden pauschal 3,00 € und 10% des Verkaufserlöses berechnet.

Wir bieten während des Verkaufs wieder Kuchen zum Mitnehmen an!

Die Krabbelgruppe der ev. Kirchengemeinde Pfaffenhofen

Wenn Sie Dinge zum Verkaufen haben, können Sie am Donnerstag, 12. Februar, von 19.30 bis 20.30 Uhr unter der Tel. Nr. 07046/306033 eine Verkaufsnummer erhalten.

Die Krabbelgruppe der ev. Kirchengemeinde Pfaffenhofen

Evangelische Kirche Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6

Tel. (07046) 2103, Fax (07046) 930238

E-Mail: Pfarramt.Weiler_Zaber@elk-wue.deInternet: <http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/>
[website/gemeinden/weiler](http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/)**Sonntag, 8. Februar**

- 9.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Weiler mit Prädikantin Heide Kachel
- 10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus



15 Mitarbeiterinnen konnten bei der Diakonie-/Sozialstation Brackenheim-Güglingen für langjährige Mitarbeit geehrt werden. Unser Bild zeigt die Arbeitsjubilare (v. l. n. r.): Gabriele Bühler; Dieter Reichert; Helga Preyl; Christine Hafner; Helga Stricker; Martina Xander; Margarete Harscher; Birgit Stahl; Claudia Seyb; Inge Wöhr; Annedore Wöhr und Christine Graf. Verhindert waren Lidia Fleps, Adelheid Kleiner, Silke Frick und Ludmilla Hartwich. (Foto: Baumann)

Diakonische Bezirksstelle Brackenheim

Selbsthilfegruppe für Menschen mit und nach Krebs

Die Brackheimer Selbsthilfegruppe für Menschen mit und nach Krebs trifft sich wieder am Mittwoch, 11. Februar, um 16 Uhr im evangelischen Konrad-Sam-Gemeindehaus, Im Wiesental 10, in Brackenheim. Eingeladen sind Frauen und Männer, die an Krebs erkrankt sind oder waren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Herzliche Einladung zum Café plus

Am Mittwoch, 11. Februar, laden wir Sie ganz herzlich zum Café plus von 10.00 bis 12.00 Uhr nach Brackenheim ins Diakoniehhaus, Kirchstraße 10, zu einer duftenden Tasse Kaffee und Abwechslung vom Alltag ein! Wir feiern miteinander Fasching. Ein ehrenamtliches Team freut sich auf Sie.

Zur Info: Am Mittwoch, 11. Februar 2015, muss die Sprechstunde im Familienzentrum leider wegen Urlaub ausfallen. Danke für Ihr Verständnis.

Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12
www.jw.org

Kann die Bibel bei heutigen Problemen helfen?

Sonntag, 8. Februar

- 9.30 Uhr Biblischer Vortrag: *Biblische Grundsätze – eine Hilfe bei heutigen Problemen?*
- 10.05 Uhr Bibelbetrachtung mit Zuhörerbeiträge anhand des Wachturm-Artikels *Hört zu und erfasst den Sinn* (Markusevangelium 7:14). Eine Analyse von 4 Gleichnissen Jesu über das Senfkorn, den Sauerteig, den reisenden Kaufmann und den verborgenen Schatz.

Donnerstag, 12. Februar

- 19.00 Uhr Versammlungsbibelstudium anhand des Buches *Komm Jehova doch näher*.
- 19.35 Uhr Schulkurs für Evangeliumsverkündiger • Besprechung von Richter 11 bis 14. Ansprachen und Gespräche zu diesen Themen: • Annas Thema: Der Wahrheit zu widerstehen ist zwecklos. • Andreas: Ist die Bibel wissenschaftlich korrekt?
- 20.10 Uhr Dienstzusammenkunft. Monatsthemo: „Eifrig für vortreffliche Werke“ sein (Titus 2:14).

AKTUELL für Teenager auf www.jw.org: Was hat Gott mit der Erde vor?

Sie möchten mehr über die Bibel wissen? Fordern Sie hier Ihren kostenlosen Bibelkurs an: Füllen Sie das Kontaktformular aus (auf www.jw.org > Kontakt) oder rufen Sie uns direkt im Zabergäu an: 0176/42525578.

**Abfälle vermeiden heißt:
Verpackungsmüll
nicht einkaufen**

SCHULE UND BILDUNG

Evangelischer Kindergarten Gottlieb-Luz Güglingen

Oskar-Volk-Straße 14 · 74363 Güglingen
Telefon 07135/8438 · Fax 07135/930358



Katharina-Kepler-Schule



Grund- und Werkrealschule

Wir laden Sie herzlich ein zum: **Elternsprechtag der Katharina-Kepler-Schule Güglingen, Mittwoch, 11.02.2015, 15.00 – 19.00 Uhr**

Die Kontaktpflege zwischen Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern ist uns ein wichtiges Anliegen.

Damit Eltern mit möglichst vielen Lehrerinnen und Lehrern an einem Tag Kontakt aufnehmen können, stehen die Klassen- und Fachlehrer der Klassen 3, 5 – 8 und 10 zu einem Gespräch zur Verfügung. Die übrigen Klassenstufen werden beim Elternsprechtag nicht berücksichtigt, da in diesen Stufen über einen längeren Zeitraum Gespräche zur Planung des weiteren Schulbesuchs sowie Halbjahresinformationsgespräche stattfinden.

Der für die Schule zuständige Berufsberater der Agentur für Arbeit, Herr Bender, wird ebenfalls anwesend sein.

Zur Verkürzung der Wartezeiten wird in der Aula Kaffee und Kuchen angeboten.

Schulsozialarbeit Katharina-Kepler-Schule

Schlittschuhlaufen mit der neuen Studentin der Schulsozialarbeit

Seit Oktober 2014 ist Sarah Friedel Studentin bei der Schulsozialarbeit an der Katharina-Kepler-Schule. Ihr Studium besteht aus zwei Bereichen. Zum einen aus dem theoretischen Teil, welchen sie von Oktober bis Ende Dezember an der DHBW in Stuttgart absolvierte. Seit Januar ist sie nun im praktischen Teil, welchen sie hier an der Katharina-Kepler-Schule verbringt. Diese zwei Bereiche finden im 3-Monats-Rhythmus für insgesamt drei Jahre statt. Sarah Friedel ist 20 Jahre alt und kommt aus dem Raum Mosbach.



Eine gute Gelegenheit, um erste Kontakte zu knüpfen und einige Kinder besser kennenzulernen, bot sich beim Ausflug zum Schlittschuhlaufen. Bei diesem Ausflug am 20. Januar begleitete sie die Klassen fünf bis sieben und die Klasse 9c mit ihren jeweiligen Klassenlehrerinnen zum Schlittschuhlaufen. Bereits um 7:45 Uhr ging es mit dem Bus los in Richtung Bietigheim-Bissingen zur Eishalle. Die Schüler und Schülerinnen konnten es kaum erwarten und freuten sich umso mehr, als die Schlittschuhe ausgeliehen und angezogen waren. Nachdem nun die ersten Runden gedreht waren, fühlten sich fast alle sicher auf dem Eis. Nach drei Stunden, in denen viel gelacht, gefahren und ausprobiert wurde, ging es auch schon wieder zurück. Insgesamt war es ein gelungener Ausflug mit vielen fröhlichen Kindern.



Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu



Außenstellenleitung: Doris Petzold
Telefon (07135) 9318671, Fax 10857
E-Mail: gueglingen@vhs-unterland.de
Internet: www.vhs-unterland.de

Das Sommersemester beginnt Ende Februar
Das neue Programmheft ist da und liegt überall für Sie bereit. Bitte melden Sie sich rechtzeitig zum Kurs/zu den Kursen Ihrer Wahl an.

Das neue Programmheft der VHS Unterland ist da!

Bildung auf den Punkt gebracht!

Abholer, reinschauen, anmelden!

Ab 28. Januar für Sie in den örtlichen Geschäften, Banken, auf dem Rathaus und bei Ihrer Außenstellenleitung.

Info und Anmeldung: www.vhs-unterland.de

Februar bis August 2015

vhs unterland

Bildung auf den Punkt gebracht!

Abstatt · Bad Friedrichshall · Bad Rappenau · Bad Wimpfen · Brackenheim · Cleebronn · Eberstadt · Ellhofen · Gündelshausen · Hardthausen · Isfeld · Jagsthausen · Kirchardt · Langenbrettach · Lauffen · Löwenstein · Massenbachhausen · Möckmühl · Neckarwestheim · Neudenzau · **Unbekanntes Unterland** · Neuenstadt · Nordheim · Oberes Zabergäu · Obersulm · Oedheim · Ofenau · Roigheim · Schwaigern · Siegelbach · Talheim · Unterriessheim · Weinsberg · Wildern · Wüstenrot

Für's Sommersemester wünschen sich die folgenden Kurse noch Verstärkung:

Französisch A1 – Kleingruppe für Anfänger/-innen

Dieser Kurs bietet Teilnehmer/-innen einen Einstieg in die französische Sprache. Sie erlernen Redewendungen, mit denen Sie sich in Alltagssituationen verständigen können. Grammatikstrukturen werden systematisch vermittelt und mit Hilfe abwechslungsreicher Aktivitäten geübt.

Das Lehrbuch wird im Kurs besprochen.

Di., 16:15-17:45 Uhr, 15x ab 24.02.

Zaberfeld, Feuerwehrgerätehaus

110 € in der Kleingruppe (7 – 9 TN)

Daneben können sich dem **Vormittagskurs Französisch A2.2** im Löwenneck noch neue Teilnehmer anschließen. Dieser Kurs beginnt am 24.02., 9.00 Uhr, und setzt Grundkenntnisse in Französisch voraus.

Der **Französisch-Konversationskurs im Stromberghof** beginnt am 10.02., 14.30 Uhr, und bietet noch einen freien Platz.

Englisch A2.2, gut geeignet für Quereinsteiger mit Vorkenntnissen.

Lehrbuch: Network 3

Mi., 19-20:30 Uhr, 10x ab 25.02.

Gügl., Kath.-Kepler-Schule, W5

73 € bei 7 – max. 9 TN

Tai Chi

Fließende, harmonische Übungen verbinden Körper und Geist und verbessern Beweglichkeit und Lebensgefühl, denn Durchblutung, Atmung und Flexibilität werden trainiert sowie der Gleichgewichtssinn.

Mitzubringen: bequeme Kleidung, Getränk

Mi., 17:45-18:45 Uhr, 10x ab 4.03. in Zaberfeld, Feuerwehrgerätehaus, 52 € bei 7 – 9 TN.

Mitzubringen: bequeme Kleidung, Getränk.

Mi., 17:45-18:45 Uhr, 10x ab 4.03.

Zaberfeld, Feuerwehrgerätehaus

52 € bei 7 – 9 TN

Pilates – Faszien – Blackroll

Pilates ist ein sanftes Ganzkörpertraining, bei dem Atmung und Bewegung in Einklang gebracht werden. Als Faszien wird das muskuläre Bindegewebe bezeichnet, das unsere Muskeln, Knochen und Organe umhüllt. Mit Hilfe der Blackrolls versuchen wir Verklebungen und Verhärtungen der Faszien zu lösen, die die Funktionsfähigkeit der Muskeln beeinträchtigen. Über die tiefen Bauch-, Rücken- und Beckenbodenmuskeln wird der Rumpf stabilisiert, durch fließende Bewegungsabläufe die Beweglichkeit gefördert und der Körper ins Gleichgewicht gebracht. Innerhalb kürzester Zeit verbessern sich Haltung und Ausstrahlung sowie Muskelausdauer und Körperbewusstsein im positiven Sinn. Die Black-Roll wird gestellt.

Fr., 17:30-18:30 Uhr, 12x ab 06.03.

Frauenz., Alte Schule

43 € erm. 35 € ab 10 TN

Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung e. V.

Herausragendes Abschneiden bei „Jugend musiziert“

Mit vielen positiven Erfahrungen und einem „Sack“ voller Preise, konnten unsere Schüler vom Regionalwettbewerb in Heilbronn die Heimreise antreten. **Zwei 2. Preise, neun 1. Preise** und davon insgesamt **5 Weiterleitungen zum Landeswettbewerb** (erst ab Altersgruppe II) – so die hervorragende Bilanz!

Nachfolgend die detaillierten Ergebnisse unserer jungen Musiker:

Paul Bommas (Trompete – AG IB) **24 Punkte – 1. Preis**

Katharina Zürn (Trompete – AG II) **23 Punkte – 1. Preis m. W.**

Jakob Döhl (Trompete – AG II) **22 Punkte – 1. Preis**

Lena Bonn (Trompete – AG II) **19 Punkte – 2. Preis**

Paul Postoronka (Trompete – AG IV) **24 Punkte – 1. Preis m. W.**

Lilly Schuster & Nicole Katharina Rebhuhn (Klavier AG IV) – **23 Punkte – 1. Preis m. W.**

Maj Bommas & Valérie Lucienne Baral (Klavier-Violine – AG IA) **25 Punkte – 1. Preis**

Leona Bunk (Gitarre – AG II) **20 Punkte – 2. Preis**

Alexandra Frittsch (Gitarre – AG IB) **24 Punkte – 1. Preis**

Julian Frittsch (Gitarre – AG III) **25 Punkte – 1. Preis m. W.**

Micha Kible & Daniel Zedi (Tuba-Klavier AG VI) **23 Punkte – 1. Preis m. W.**

Wir gratulieren allen Schülern und bedanken uns bei *Günter Baral, Thomas Conrad, Natalia Frittsch, Kirsten-Imke Jensen-Huang, Larissa Kammer, Michael Postoronka und Michael Volk* für die intensive Vorbereitung in den letzten Wochen!

Kündigungstermin

Bitte beachten Sie, dass eine **Kündigung für das 2. Schulhalbjahr (1. April) nur bis zum 17. Februar** möglich ist. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

Kontakt

Musikschule Lauffen und Umgebung e. V., Südstr. 25, 74348 Lauffen a. N.; Telefon 07133/4894; Fax 07133/5664; Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: <https://musikschule-lauffen.de>

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN



TSV GÜGLINGEN

www.tsv-gueglingen.de

Kinderfasching am 17. Februar

Beim TSV Güglingen sind am Faschingsdienstag die kleinen Narren wieder herzlich willkommen. Ab 14 Uhr steigt der alljährliche Kinderfasching mit lockeren Spielchen und Kostüm-Prämierung in der TSV-Gymnastikhalle. Also – wer verkleidet kommt, hat große Chancen, am Ende des Tages beschenkt zu werden.

AH-Fußball

AH-Turnier

Am Freitag, 06.02.2015, veranstalten die AH-Fußballer ihr traditionelles Ü30-Hallenturnier. Beginn ist um 18.00 Uhr. Auch dieses Jahr treten wieder 10 Mannschaften zu einem hoffentlich fairen und spannenden Kräftemessen in der städtischen Sporthalle in Güglingen an. Wer Lust auf einen vergnüglichen Fußballabend hat, oder einfach nur alte Bekannte treffen möchte ist recht herzlich eingeladen. Selbstverständlich ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Abteilung Jugendfußball

Bambini: Erfolgreiches Hallenturnier

Am 1. Februar haben wir mit unseren Bambini-Jahrgang 2008 bis 2010 in Lauffen einen tollen Tag erwischt und 5 von 6 Spielen gegen Lauffen, Meimsheim und Erligheim/Walheim gewonnen.

Alle Kinder wurden im Turnier mit einem kleinen Pokal belohnt – toll!

Gespielt haben wir mit Jonas B., Matteo, Len, Neo, Maxi, Stefan, Jonas K., Moritz, Ben und Guiseppa. Weiter so!



Abteilung Tischtennis

Pokal

TSB Horkheim III – TSV Güglingen II 4:2
Nicht den besten Tag erwischte unsere Zweite gegen das in der Liga noch ungeschlagene Team aus Horkheim. Spielerisch konnte man durchaus mithalten, das entscheidende Duell konnten aber die Gegner für sich verbuchen. Somit ist man raus. Schade. Es punktete für den TSV in den Einzeln zweimal Mustafa Eren.

SpVgg Oedheim – TSV Güglingen 4:1
Ebenfalls kein Pokalg Glück für unsere Erste. Mit einer, doch deutlichen Niederlage, verabschiedet man sich ziemlich früh aus dem Pokal. Den Ehrenpunkt für Güglingen holte Simon Schubring.

Jugend

NSU Neckarsulm III – TSV Güglingen 6:2
Gegen den Tabellenletzten war man spielerisch deutlich überlegen und konnte daher die Punkte ungefährdet mit nach Hause nehmen. Es siegten in den Doppeln Kulbarts, Sim./Zipperlein, N. In den Einzeln Kulbarts, Sim. (2), Zipperlein, N. sowie Schmieder.

TSV Güglingen – SV Frauenzimmern 9:4
Mit drei gewonnenen Doppeln wählte man sich schon auf der sicheren Seite. Im weiteren Spielverlauf kamen aber die Gegner immer besser ins Spiel und es entwickelte sich ein offener Schlagabtausch. Letztendlich konnte man aber die Oberhand gewinnen. Es siegten in den Doppeln Harrer/Schubring, Daub/Scheid sowie Kulbarts, And./Winkler. In den Einzeln punkteten Harrer, Daub, Scheid (2) und Schubring (2).



Auf einen Blick

Sportgeschehen im TSV

Freitag, 6. Februar

18.00 Uhr Seniorenfußball

Hallenturnier für AH-Mannschaften

Städt. Sporthalle Güglingen

Samstag, 7. Februar

14:00 Uhr Tischtennis Jugend

TSV Jungen U18 1 – SV Schozach

18:00 Uhr Tischtennis Aktive

TSV Herren II – VfL Brackenheim IV

Sonntag, 8. Februar

9:00 Uhr Schach – Kreisklasse

SV Bad Friedrichshall I – SG Meimsheim-Güglingen I

TSV Pfaffenhofen

www.tsvpfaffenhofen-wuertt.de
e-mail: tsvpfaffenhofen@aol.com



Winterfeier in der Wilhelm-Widmaier-Halle

Akteure des TSV Pfaffenhofen präsentieren sich in Hochform

„Die Akteure des TSV Pfaffenhofen sind heiß, Ihnen etwas zu bieten“, sagte Vorsitzender Jürgen Schaber bei der Begrüßung der zahlreichen Gäste in der Wilhelm-Widmaier-Halle. Und er hatte nicht zu viel versprochen: Die Winterfeier bescherte nicht nur einen unterhaltsamen Abend, es durfte auch herzlich gelacht werden.

Alles im Griff hatte Conferencier Stefan Waserbach, der gleich zu Beginn die Zumba Kids ins Rennen schickte. Die erst im vergangenen Sommer gegründete Gruppe meisterte den Tanz gekonnt, Übungsleiterin Sandra Schaber ist mächtig stolz auf ihre Schützlinge. Sie hat zusammen mit Elke Schaber-Rohn auch Zumba Fitness für die Frauen forciert. Rhythmisch und tempogeladen wird dabei ein schweißtreibendes Konditionsprogramm abgespult. Neuankömmlinge sind herzlich willkommen, ließ Sandra Schaber wissen.



Die Fußball-A-Junioren überraschten die Besucher nicht nur mit der Schätzfrage, indem sie einen Einkaufswagen mit Bierdeckeln füllten,

sie inszenierten auch eine ganz ungewöhnliche Version der Wahl zum Weltfußballer des Jahres 2014. Ihr Chef Jürgen Schaber konnte es sich nicht verkneifen, den selbsterhobenen Fifa-Präsidenten Sepp Blatter auf die Schippe zu nehmen. Auf einem Rollator ließ er sich von zwei Leibwächtern auf der Bühne bewegen und als Macher Blatter präsentieren, der das Ergebnis der Wahl selbstverständlich schon vorher festgelegt hatte.



Die WM-Bewerbung des TSV Pfaffenhofen für die Ausrichtung der Fußball-WM 2022 bewertete der machtbesessene und geldgierige Fifa-Boss von dem Moment an äußerst positiv, als im Aktenkoffer „gebündelte Unterlagen“ sprich Geldscheine bei ihm abgegeben wurden. Die Weltfußballer-Rangfolge Cristiano Ronaldo vor Lionel Messi und Manuel Neuer konnten aber selbst die toll gestylten Pfaffenhofener Youngster nicht aus den Angeln heben.

Highlights bei der TSV-Winterfeier setzen schon seit Jahren die „CranBerries“, eine Tanzgruppe aus Botenheim. Mit Tempo und Leidenschaft entfachten die jungen Damen ein Feuerwerk an Rhythmus auf der Bühne.



Die Lachmuskeln der Gäste strapazierten die Fußballer. Erst die Aktiven, die mit lockeren

Sprüchen nebeneinander eine Reihe von Berufen demonstrierten. Je mehr Darsteller sich dazu gesellten, umso größer geriet das Stimmengewirr und der Sprüche-Salat.

Eine köstliche Nummer, die präzisen Einsatz verlangte. Die Alten Herren kurbelten die Diskussion an, auf dem Kelterplatz für die diversen Festivitäten eine öffentliche Toilette einzurichten. Mit Klofrau Ute Issler ging es auf dem stillen Örtchen buchstäblich drunter und drüber.



Turnabteilungsleiterin Margret Munz und Sportabzeichen-Beauftragter Roland Koch konnten für das vergangene Jahr 32 erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen vermelden. Und bei der Auflösung der Schätzfrage kam TSV-Kassier Thomas Beck der Zahl am nächsten. Insgesamt befanden sich 3372 Bierdeckel in dem Einkaufswagen.

Der erste Preis war ein Flachbildschirm.

32 Sportabzeichen verliehen



32 Sportlerinnen und Sportler des TSV Pfaffenhofen haben im Jahr 2014 mit Erfolg die Prüfung für das Deutsche Sportabzeichen abgelegt – 14 Jugendliche und 18 Erwachsene.

Jugend: Madita Klenk, Elif Cagli, Vildan Cagli, Ebru Ekici, Philipp Roth, Leon Blommer, Lucas Hüller, Micha Fuhr, Benjamin Fuhr, Angelina Richter, Adrijana Turk, Fabrice Keuerleber, Michelle Hager, Kjell Durst.

Erwachsene: Adrijan Turk, Adrian Wagner, Siegfried Amon, Ronny Hüller, Renate Weller, Francisco Valle Castano, Horst Blommer, Peter Raubinger, Holger Durst, Monika Seebold, Jürgen Drefs, Wolfgang Zimmer, Regina Graf-Köhl, Simone Brückner, Beate Stuber, Margret Munz, Erich Wagner und Peter Kraiß.

Abteilung Turnen

Zumba

Zumba und Bodystyling

Folgende Übungsstunden finden in der Wilhelm-Widmaier-Halle, Gymnastikraum, statt:

Montag:

19:00 – 20:00 Uhr: **Bodystyling**

20:00 – 21:00 Uhr: **Zumba Fitness**

Donnerstag:

16:30 – 17:15 Uhr: **Zumba®Kids**

Bei Zumba®Kids handelt es sich um die ultimative Tanz- und Fitnessparty für die kleinen Zumba-Fans im Alter von 7 bis 11 Jahren. Dabei geht es darum, alles aus sich herauszuholen. Die Kleinen sollen lernen, dass es in Ordnung ist, wenn sie einfach sie selbst sind und sie auslassen tanzen – als wären sie alleine!

20:00 – 21:00 Uhr: **Zumba Gold**

Ist perfekt zugeschnitten für schon länger Junggebliebene, für absolute Fitness- oder Tanzeinsteiger und für Personen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates. Langsamer Fitness-Aufbau z. B. auch nach Verletzungen, Erweiterung des Bewegungsradius, schrittweise Steigerung des Wohlbefindens egal von welchem Level – ist auch für dich!

Wer möchte, darf auch gerne schnuppern. Auch Kauf von Zehnerkarten möglich!

Infos unter zumba.pfaffenhofen@gmail.com oder 0170/8086636.



Sportverein Frauenzimmern

Ausgezeichnet mit dem Pluspunkt Gesundheit
www.sv-frauenzimmern.de

Alte Herren spielen Turnier

Die Alten Herren des SVF nehmen am AH-Turnier in Güglingen am Freitag, 6. Februar, teil und freuen sich auf Schlachtenbummler!

Anstoßzeiten:

18:00 – 18:10 Uhr SVF – Spfr. Stockheim

18:55 – 19:05 Uhr SVF – TGV Dürrenzimmern

20:10 – 20:20 Uhr SVF – TSV Botenheim

21:05 – 21:15 Uhr SVF – SG Kirchhardt

Zwergenturnen – Nachwuchs gesucht!

Immer mittwochs, von 16 – 17 Uhr findet in der Riedfurthalle Frauenzimmern das Zwergenturnen für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren mit Begleitperson statt. Wir bauen gemeinsam verschiedene Geräte auf und schaffen so Bewegungsangebote für die Turnzwerge. Sie klettern, hüpfen, rutschen, rennen, schaukeln, toben zusammen und probieren Neues aus. Wir freuen uns auf weitere Turnzwerge – Schnuppern ist jederzeit erlaubt! Ansprechpartnerin: Lorena Hennige, Tel. 07135/1710587

Abteilung Tischtennis

SVF-Jungen I – VfL Obereisesheim II 6:0

Gegen einen dezimierten Gegner hatte man keinerlei Mühe, einen auch in der Höhe verdienten Erfolg zu feiern. Die Punkte zum Kanter Sieg verbuchten Yannick/Rick und Tim/Christian im Doppel sowie Yannick, Rick, Tim und Christian auch je 1x in den Einzel.

TSV Güglingen – SVF-Herren I 9:4

Gegen die starken Gastgeber zog man sich recht achtbar aus der Affäre. Nach dem Weggang des etatmäßigen Spitzenspielers muss man sich erst wieder neu finden. Zudem ist C. Rügner noch rekonvaleszent nach einer OP und gab seine Spiele kampflos ab. Unter diesen Vorzeichen sind die Punkte durch D. Gross 2x, S. Kiesel und A. Mann je 1x keine schlechte Ausbeute.

SVF-Herren IV – TSB Horkheim VI 1:8

Obwohl man gegen das Spitzenteam aus Horkheim nicht in gewohnter Besetzung antreten konnte, bot man eine sehr ansprechende Leistung und wurde am Ende unter Wert geschlagen. So musste man sich am Ende mit dem Ehrenpunkt begnügen, den R. Eiselin im Einzel erringen konnte.

Bezirkspokal

SVF-Herren I – VfL Obereisesheim II 4:2

Nach einer überzeugenden Vorstellung konnte man die eigentlich favorisierten Gäste in die Schranken weisen und somit ins Viertelfinale einziehen. Die überragenden L. Staiger und S. Richeimer konnten jeweils zwei Einzelsiege zum Erfolg beisteuern.

Die andere Pokalpaarung der zweiten Mannschaft fiel der winterlichen Witterung zum Opfer, da die Gäste aus Ilsfeld aufgrund der widrigen Straßenverhältnisse nicht anreisen konnten. Das Spiel ist für diesen Freitag neu angesetzt.

Vorschau:

Bezirkspokal: Freitag, 06.02., 20:20 Uhr:

SVF-Herren II – SC Ilsfeld IV

SVF-Herren III – TSB Horkheim V

Punktspiele: Samstag, 07.02.:

13:00 Uhr: SC Ilsfeld II – SVF-Jungen I

14:00 Uhr: SVF-Jungen II – TG Böckingen 1890 III

17:30 Uhr: SVF-Herren I – TSV Stetten I

17:30 Uhr: SVF-Herren III – SC Ilsfeld V

18:00 Uhr: TSV Clebronn – SVF-Herren II

Sportschützenverein Güglingen



Rundenwettkämpfe

Leider musste sich unsere 4. LG-Mannschaft in ihrem Liga-Wettkampf geschlagen geben.

SSV Güglingen 2 Punkte – SGI Neckarsulm 3 Punkte

Ergebnisse: Simon Pfeil 370, Andreas Jesser 356, Norbert Haberkern 347, Sandra Jesser 342, Mantas Vaitkus 337.

Besser lief es da bei unserer 3. LG-Mannschaft. Sie konnten ihren Liga-Wettkampf ganz klar für sich entscheiden.

SV Gronau 0 Punkte – SSV Güglingen 5 Punkte

Ergebnisse: Nils Michalski 373, Thomas Jesser 373, Sascha Kräter 372, Christian Barth 361, Alexander Fehrle 359. JW

Tennisclub Blau-Weiß Güglingen



Herren 2 beenden Winterrunde mit Sieg!

Zum Abschluss der Winterrunde 2014/2015 trafen die Herren 2 in der Bezirksstaffel 2 auf den TC Klingenberg. In der Sommerrunde noch knapp unterlegen drehte man nun den Spieß rum und gewann 4:2. Derzeit liegt man auf dem 2. Platz in der Tabelle und muss auf einen Auswechsler des Klassenprimus Brettachtal warten, die noch 2 Spiele absolvieren müssen.

Am Erfolg beteiligt waren Jürgen Steinbeck, Daniel Kolb, Benedikt Neubacher und Jochen Schinagel

Freiwillige Feuerwehr Güglingen



www.feuerwehr-gueglingen.de

Übungsdienste – Jugendfeuerwehr

Am Dienstag, 10. Februar, trifft sich die Jugend-

feuerwehr um 18.00 Uhr am Gerätehaus in Güglingen zur Übung. Abfahrt in Frauenzimmern um 17.50 Uhr am Gerätehaus und in Eibensbach um 17.55 Uhr am Ortsausgang in Richtung Güglingen.

Gesangverein Liederkrantz 1863 Frauenzimmern e. V.



Chor Classic – Chor Belcanto – Chor Fantadu

Mitglied des Zabergäu-Sängerbundes
im Schwäbischen Sängerbund

Einladung zur Hauptversammlung 2015

Der Gesangverein Liederkrantz Frauenzimmern lädt alle Mitglieder und Freunde zur Hauptversammlung 2015 ein. Sie findet am Freitag, 6. März 2015, im „Ochsen“ in Frauenzimmern statt und beginnt um 20.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Totenehrung
 3. Berichte: Vorsitzende, Schriftführer, Kassensführerin, Kassenprüfer, Abteilungsleiter, Dirigent
 4. Aussprache, Entlastung
 5. Ehrungen
 6. Wahlen
 7. Vorschau auf 2015
 8. Anträge, Verschiedenes
- Änderungen bleiben vorbehalten.

Anträge und Wünsche zur Tagesordnung sind bis spätestens 27. Februar 2015 bei der 1. Vorsitzenden, Marlies Grashei, Tulpenstraße 17, in Frauenzimmern, schriftlich einzureichen.

Gesangverein

Liederkrantz Weiler e. V.



www.lk-weiler.de

Theater-Laien spielten wie die Profis:

„Kein Mann für eine Nacht“

Die Theater-Gruppe des „Liederkrantzes“ Weiler um Dieter Kleinschrod und Regisseur Ditmar Leicht hat wieder eine Komödie im „Sängerheim“ auf die Bühne gezaubert. Seit Oktober war die Crew mit den Proben beschäftigt und hat an 25 Abenden akribisch daran gearbeitet, die Komödie von Uschi Schilling szenisch umzusetzen. Kulissen wurden von Dieter Kleinschrod, Erich Bauer und Günther Asser gebaut, für's Outfit samt Maske sorgten Rita Dzoic und Gerlinde Lang, für die Technik zeichnete Jörg Schilhabel verantwortlich.

Und dann ging es los mit „Kein Mann für eine Nacht“: Harald Kraiß verkörperte exzellent die Titelrolle des Axel Schweis (mit einem S) als pedantischer Finanzbeamter, bekennder Anti-Alkoholiker und Ordnungs-Fanatiker. Er wollte als Jungfrau in die Ehe gehen, doch dann lernte er bei einer Vernissage die Aktmalerin Lisa Sommer (hervorragend dargestellt von Julia Mattick) kennen. Die verführte den Steuerfachmann mit vermeintlichem Brausewasser – und das hatte Folgen.

Dass sich die wohnungslose Künstlerin nach der Liebesnacht auch noch bei Axel einquartierte, passte dessen Schwester Isolde Pfeifer (brillant gespielt von Martina Fy) überhaupt nicht in den Kram. Ihr anfangs pantoffelheldiger Gatte Alfred, in Gestalt von Peter Gentner, hatte anfangs nix zu melden, wollte sich aber doch ohne Wissen seines „Hausdrachens“ von der Aktmalerin porträtieren lassen.

Die Pfeifers mussten dann auch noch auf ihre Großcousine Susanne (knitz in Szene gesetzt

von Stefanie Daub) aufpassen, die wiederum auf einen Untermieter von Axel Schweis namens Mike (gut umgesetzt von Kevin Dzoic) ein Auge geworfen hatte.

Der Hausherr hatte auch unter der Nachbarin Gundula (Nicole Claus) zu leiden, denn die hatte alles im Blick – und sparte mit ihren „Ausleihungen“ viel Haushaltsgeld. Dann kam noch die Installateurin (burschikos dargestellt Tamara Draband), die zunächst die Heizung ruinierte und für Überschwemmung im Keller sorgte.

Der vermeintlich trotteltige Alfred bemerkte als Erster, dass die Aktmalerin an einer Krankheit litt, „die nach neun Monaten mit einem Schrei endet“.

Nachdem dessen Akt-Portrait mit einem ersten Preis ausgezeichnet worden war, wollte seine Isolde wieder Frieden mit ihrem Alfred schließen. Der von Lisa und Isolde geschmiedete Notfallplan führte auch zum Erfolg – allerdings zu den von Alfred diktierten Bedingungen.

Die etwas aus dem Ruder gelaufene Beziehung zwischen den Teenies Susanne und Mike konnte von Künstlerin Lisa wieder ins Lot gebracht werden – doch dann wollte sie nach dem „Betriebsunfall“ mit Axel ihr Asyl in der Besenkammer verlassen. Letztlich war es wieder dem Alfred zu verdanken, dass sich die emotionalen Wogen geglättet haben. Er brachte seinen Schwager Axel zunächst dazu, sich den notwendigen Mut anzutrinken, um abschließend seiner Lisa einen herzerreißenden und erfolgreichen Heiratsantrag zu machen.

Zwei ausverkaufte Vorstellungen sind schon gelaufen, für drei weitere am kommenden Wochenende gibt es auch keine Tickets mehr. Wer nach Weiler zum Theater will, muss sich auf's nächste Jahr vertrösten lassen. –rob-



Laientheater in Weiler: seit 20 Jahren sorgt die Crew des „Liederkranz“ mit Regisseur Ditmar Leicht für gute Stimmung und ausverkaufte Häuser. Dieses Jahr wird „Kein Mann für eine Nacht“ gezeigt. Unser Szenenbild zeigt Julia Mattick (Akkünstlerin Lisa Sommer), Martina Fy (hausdrachige Schwester Isolde Pfeifer), Peter Gentner (pantoffelheldiger Gatte von Isolde) und Harald Kraiß in der Titelrolle.

(Foto: Baumann)

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder und Freunde des Liederkranzes Weiler zur Hauptversammlung am Freitag, 27. Febr. 2015, um 20.00 Uhr, ins Sängerbund in Weiler ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Chorleiters
8. Bericht der Faustballabteilung

9. Bericht der Gymnastikabteilung

10. Bericht der Theatergruppe

11. Entlastungen

Pause

13. Vorschau 2015

14. Verschiedenes

Änderungen sind vorbehalten. Anträge und Wünsche zur Tagesordnung können bis 23. Febr. 2015 an den 1. Vorsitzenden Rolf Holzwarth, Rosenstr. 4, 74397 Weiler, eingereicht werden. Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Der Vorstand

ZABERGÄU SÄNGERBUND



Workshop Männerstimme am Samstag, 7. Februar

Am 7. Februar findet von 14 bis 17 Uhr im Rathaus Güglingen (Rathshöfle) der Workshop „Männerstimme 2015“ statt. Einlass ist ab 13.30 Uhr, Eintritt 10 €.

Dozent in diesem Jahr ist Marcel Drelling, Dozent, Musikdirektor SCV, Stimmbildner. Verbindliche Anmeldung ab sofort zur Planung erbeten.

Ursula Stenzel/ZSB, uschi-u.bernd@t-online.de, 07135/9361657

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.



Reisebericht Chile

Immerhin entspricht die Nord-Süd-Ausdehnung Chiles in etwa der Luftlinie vom Nordkap bis an die Nordküste Afrikas, allerdings nur bis maximal 400 km Breite. Über dieses Land berichtete Herr Peter Schneider aus Brackenheim, wobei sein Schwerpunkt neben den touristischen Attraktionen auf Wein- und Obstbau lag. Weinbau wird im Flachland zwischen Küste und den Kordillern (bis 6883 m hoch!) betrieben. Die Erziehungsform ist ähnlich wie bei uns an Drahtanlagen, die Lese findet Ende März statt. Bewässerung erfolgt durch Gräben, die immer wieder geöffnet werden. Rosen schmücken den Beginn der Weinbergzeilen und dienen als „Frühwarnsystem“ vor verschiedenen Krankheiten der Trauben. Das Klima erlaubt sogar das direkte Pfropfen von Reben in den Weinbergen. Im Obstbau gedeihen Pfirsiche, Wassermelonen, Pflaumen und Mirabellen neben Mais und Sonnenblumen sowie Oliven.

Weingüter sind bis 1.000 ha groß (Brackenheim mit Strombergkellerei hat etwa 950 ha) und auffallend luxuriös eingerichtet, wobei die Kellerwirtschaft der unsrigen sehr ähnlich ist. Pro Kilo Trauben werden im Schnitt 13 ct. bezahlt! Auffallend waren die offen verlegten Strom- und Telefonkabel in den Städten, die fast baumartig wirkten; um so erstaunlicher, dass alles funktioniert.

Bilder von der Atacamawüste, wo es keinen Regen und keinen Schnee gibt sowie von Geisiren mit hohem Schwefelgehalt schlossen den Vortrag ab.

Schade, dass nur neun Interessierte (wegen des Neuschnees?) diese wunderbaren Bilder aus Südamerika sahen. Vielleicht kann der Vortrag später noch einmal angeboten werden?

Schnittkurs mit Herrn Strecker am 14. Febr. Der diesjährige Schnittkurs von Obstgehölzen findet am 14. Februar statt. Treffpunkt für alle Interessenten ist um 9.00 Uhr auf dem vereins-eigenen Obstbaumgrundstück auf dem Hum-

melberg (Parkmöglichkeiten bestehen auch auf der Aussichtsplatte oberhalb von Güglingen in Richtung Kleingartach).

Wieder geht es mit Astschere und Baumsäge, unter der sachkundigen Anleitung von Herrn Ernst Strecker, ganz praktisch zur Sache. Jeder, der möchte, darf selbst Obstbäume beschneiden. Bringen Sie bitte deshalb Ihre eigenen Werkzeuge mit, Leitern werden gestellt.

Die Teilnahme am Schnittkurs erfolgt auf eigene Gefahr!

Wir hoffen auch diesmal wieder auf einen gut besuchten Kurs.

Bei widrigen Wetterverhältnissen ist als Ausweichtermin der 21. Februar vorgesehen.

Vorschau:

Am 13. März hält Frau Renate Köhler, Bildungsreferentin für Gesundheitsförderung und Heilpflanzenexpertin aus Großheubach, einen Vortrag über „Gesundheit aus dem Gemüsegarten“. Vielen ist die Referentin bestimmt noch bekannt vom letztjährigen Vortrag über ihre selbst hergestellten Heilweine und Elixiere.



Arche Noah

Wir sind ab sofort wieder jeden Donnerstagabend da!

Nachdem unser Lager über den Weihnachtsbummel in Güglingen geleert wurde und die Winterpause vorbei ist, sind wir wieder da und machen dort weiter, wo wir im vergangenen Jahr aufgehört haben: wir unterstützen Menschen, denen es bei Weitem nicht so gut geht wie uns!

Wir sind dankbar, wenn Sie uns gut erhaltene und saubere Kleidung für drinnen und draußen, Schuhe, Bettwäsche, Bücher (Belletristik, Bildbände, Historisches etc.), funktionsfähige Kleingeräte oder auch einmal eine nicht mehr benötigte Waschmaschine, die ihren Dienst noch zuverlässig tut, appetitlich aussehende Haushaltswaren wie Geschirr, Besteck, Gläser, Töpfe, die Sie selbst auch noch benutzen würden, Vasen etc., nie geöffnete Hochzeits-, Geburtstags-, Jubiläums- oder Weihnachtsgeschenke, Dekorationsartikel ... überlassen; also fast alles, was sich in ihren Schränken befindet, gut erhalten und funktionsfähig ist!!

Es gibt nicht wenige Menschen auch in unserer wohlhabenden Gesellschaft, die sich über diese Dinge zum kleinen Preis freuen.

Bitte liefern Sie nur zu den angegebenen Öffnungszeiten am Donnerstag an und bedenken Sie, dass auch wir Müll teuer entsorgen müssen.

Wir sind donnerstags, von 18 bis 19.30 Uhr, im Jugendhaus der Katholischen Kirchengemeinde Güglingen zu finden und freuen uns über Ihren Besuch.

Das Team von der Arche Noah e. V.

Berthold Weißenberger (Zaberfeld, 1. Vorsitzender)

Leo Lang (Güglingen, Schriftführer)

Alexander Raidt (Güglingen, 2. Vorsitzender)

LandFrauen Güglingen LandFrauen



Sei Mundart muass mor net verstegga

Herzliche Einladung zur Mundartlesung mit Otto Öchsle.

Wann: 10. Februar 2015, 19.30 Uhr

Wo: Vereinsraum der Mediothek

Schwäbischer Albverein e. V.



Güglingen

Nachmittagswanderung am 6. Februar

Zu unserer Nachmittagswanderung laden wir nicht nur Senioren sondern alle Wanderfreudigen ganz herzlich ein. Treffpunkt ist um 13.30 Uhr in Güglingen bei der Mediothek. Wir fahren nach Sternenfels (Mitfahrgelegenheit ist möglich) zum „Kom in“. Von dort aus geht es um 14 Uhr auf die Wanderstrecke. Über den Aussichtspunkt Augenberg führt uns Wanderführer R. Roller auf neuen Wegen zum Kraichsee. Von dort aus geht es weiter auf dem Waldlehrpfad und dem Sommerrainweg bis zur Ölmühle.

Dem Kraichbach folgend, erreichen wir unser Ziel Oberderdingen.

Gehzeit ca. 1 3/4 Stunden bei einer Wanderstrecke von 7 km.

Die Abschlusseinkehr findet in einem Besen in Sternenfels statt. (ri)

Jahreshauptversammlung

Die Ortsgruppe Güglingen im Schwäbischen Albverein lädt Mitglieder und Freunde zur Mitgliederversammlung am Sonntag, 15. Februar 2015, um 14.30 Uhr, ins Kaminzimmer der Herzogskelter herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht der Kassiererin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache und Entlastung
6. Bericht des Wanderwartes
7. Ehrung langjähriger Mitglieder
8. Vorschau Wanderjahr 2015
9. Verschiedenes

Satzungsgemäß steht jedem Mitglied das Recht zu, Anliegen und Wünsche einzubringen. Diese müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden, H. Rieger, eingereicht werden.

Heinz Rieger 1. Vorsitzender

Dorffestverein

Weiler e. V.



Winterwanderung

Der DfVW lädt alle Mitglieder und Freunde des Vereins zur diesjährigen Winterwanderung am 22. Februar ganz herzlich ein. Dieses Jahr geht es mit dem Bus nach Besigheim. Von dort werden wir eine Rundwanderung um Besigheim starten. Die Wegstrecke führt uns an den Felsengärten vorbei bis nach Hessigheim, über die Neckarschleuse hoch zur Salemkanzel (Aussichtspunkt über das Neckartal). Dort werden wir eine kleine Rast mit Vesper einlegen. Da wir Vesper und Getränke selbst mitnehmen werden, bitte für den Transport einen Rucksack mitbringen. Anschließend laufen wir durch Wald und Weinberge zurück nach Besigheim. Den Tag wollen wir mit einem gemütlichen Beisammensein in der Gaststätte „Hirsch“ in Besigheim ausklingen lassen.

Die Wegstrecke beträgt ca. 10 km. Treffpunkt ist um 11:00 Uhr vor dem Schneckenhaus in Weiler. Rückfahrt ca. 18:30 Uhr

Anmeldungen bitte bis 15.02. unter Tel. 07046/7513 oder 01716050268 vornehmen.

Altpapier ist Rohstoff

Evangelische Jugend Güglingen



Kinder- und Jugendgruppen im evangelischen Gemeindehaus

Mädchenjungschar „Smilies“ (9 – 13 Jahre)

dienstags 17:45 – 19:15 Uhr
Susanne Döbler, Tel. 07135/13583
Elena Wildt, Tel. 07135/2221

Jugendkreis „JesusHouse“

(ab dem Konfirmandenalter)
mittwochs, ab 19:00 – 21:30 Uhr
Kirsten Scheid, Tel. 07135/14864

Gemischte Jungschar „Smarties“ (5 – 8 Jahre)

freitags 16:45 – 18:15 Uhr
Sabine Jessor, Tel. 07135/14973

Bubenjungschar „Alfred's Gang“ (9 – 13 Jahre)

freitags, 17:15 – 18:45 Uhr
Ruben Stahl, Tel. 07135/16350

Sportgruppe der Evang. Kirchengemeinde Güglingen (14 – 99 Jahre)

montags, 20:00 Uhr Sporthalle an der Weinsteige, Güglingen, Hallenteil C, Eingang B
Ruben Stahl, Tel. 07135/ 16350

Mareike Wörz, Tel. 07135/ 9345494

Neue Gruppe:

Sportgruppe der Evangelischen Kirchengemeinde Güglingen für 14- bis 99-Jährige

Montags, 20:00 Uhr
Sporthalle an der Weinsteige Güglingen, Hallenteil C.

Ruben Stahl, Tel. 07135/16350

Mareike Wörz, Tel. 07135/9345494

Flötenkreis Güglingen



Hallo Flötenspieler!

Unsere nächste Probe findet statt am Samstag, 7. Februar 2015, um 9.15 Uhr im Evang. Gemeindehaus, Oskar-Volk-Straße.

Ansprechpartner ist Wiltraut Müller, Tel. 5193.

Kleintierzuchtverein Zabergäu Z 295



Güglingen

Jahreshauptversammlung 2015

Am 7. März, um 19:30 Uhr, findet in unserem Vereinsheim in Güglingen unsere Jahreshauptversammlung mit folgenden Tagespunkten statt:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht vom 1. Vorstand
4. Bericht Kassier mit Entlastung
5. Bericht vom Geflügelzuchtwart
6. Bericht vom Kaninchenzuchtwart
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Anträge
9. Wahlen
10. Verschiedenes

Anträge sind bis zum 21. Februar bei der Vorstandschaft einzureichen.

Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird gebeten! Eure Vorstandschaft

Kleintierzüchterverein Weiler Z 523



Hauptversammlung

Am Freitag, 20. Februar 2015, findet um 20.00 Uhr im Schneckenstüble beim Liederkranz

Weiler unsere diesjährige Hauptversammlung statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Berichte der Vorstandschaft
4. Entlastungen
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Jahresprogramm 2015
8. Anträge
9. Verschiedenes

Änderungen zur Tagesordnung sind bis spätestens 9. Februar beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Teilnahme an der Hauptversammlung zeigt, dass einem der Verein wichtig ist und die Arbeit des Vorstandes unterstützt wird.

Der Vorstand freut sich auf regen Besuch!

Ortsbauernverband Güglingen/Frauenzimmern

Stammtisch des Bauernverbands

Wir treffen uns am Sonntag, 8. Februar, um 19.00 Uhr mit Frauen im Gasthaus „Krone“.

Thema: Bewirtung der Pflanzenschutzveranstaltung am Mittwoch, 25.2.2015, in der Herzogskelter, weitere Themen: Familienabend, Ausflug

Zabergäu pro Stadtbahn



Mitgliederversammlung

Nicht vergessen! Wir treffen uns zu einer Mitgliederversammlung am 10. Februar, um 19.30 Uhr, in der Herzogskelter in Güglingen im Keplerzimmer.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- Nachlese zur Schiene-Frei-Aktion 2015
- Planung des Bahnfestes mit Draisinenbetrieb
- Wie können wir politisch die Realisierung der Stadtbahn voranbringen
- Verschiedenes

Wir freuen uns auf regen Besuch!

Forderverein Altenheim Zabergäu/Leintal

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Montag, dem 2. März, 18 Uhr, im „Haus Zabergäu“ (Knipfelesweg 5, Brackenheim)

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über das Geschäftsjahr 2014
2. Bericht über die Betreuung der Heimbewohner
3. Kassenbericht und Feststellung der Jahresrechnung 2014
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht über den Betrieb im „Haus Zabergäu“
7. Verschiedenes

Anträge können bis spätestens 23. Februar 2015 schriftlich bei der Geschäftsstelle in 74336 Brackenheim, Marktplatz 1, eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind zu dieser Mitgliederversammlung ganz herzlich eingeladen.

Sofern Mitgliedsbeiträge noch nicht beglichen sind, wird um deren baldige Überweisung gebeten. Rolf Kieser, 1. Vorsitzender

CDU ORTSVERBAND ZABERGÄU



Bürgersprechstunde mit Eberhard Gienger MdB

Die nächste Bürgersprechstunde des CDU-Bundestagsabgeordneten Eberhard Gienger findet am Donnerstag, 12. Februar 2015, von 16 bis 18 Uhr im Wahlkreisbüro statt. Im direkten Gespräch können sich die Bürger mit ihren Problemen, Anregungen und Kritik direkt an ihren Abgeordneten wenden. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Wahlkreisbüro Eberhard Gienger MdB, Pleidelsheimer Str. 11, 74321 Bietigheim-Bissingen. Termine außerhalb dieser Sprechzeiten können über das Wahlkreisbüro Telefon 07142/918991, oder per E-Mail eberhard.gienger@wk.bundestag.de vereinbart werden. Die regelmäßigen Bürozeiten sind: Montag bis Freitag, von 9:00 bis 12:00.

Politischer Aschermittwoch mit Guido Wolf
In den vergangenen Jahren hat sich der Politische Aschermittwoch der CDU in der Alten Kelter in Fellbach zum größten politischen Stammtisch des Landes entwickelt. Auch ein Jahr vor der Wahl werden mit klaren Worten unseres Spitzenkandidaten Guido Wolf und deutlichen Positionen die politischen Vorstellungen und Alternativen der CDU deutlich gemacht. Setzen Sie mit uns am 18. Februar 2015 ein Zeichen der Geschlossenheit unserer Partei und kommen Sie mit ihrer Familie, Ihren Freunden und Bekannten nach Fellbach. Einlass ist ab 10.00 Uhr. Für die Teilnahme am Aschermittwoch benötigen Sie eine Einlasskarte. Diese können Sie unter www.aschermittwoch-fellbach.de oder telefonisch unter 0711/66904-0 bestellen. Die CDU Baden-Württemberg sowie Friedlinde Gurr-Hirsch MdL freuen sich auf Ihren Besuch, eine tolle Stimmung und zünftige Reden.

Exkursion in den Stuttgarter Landtag

Friedlinde Gurr-Hirsch lädt alle an Landespolitik interessierten Bürgerinnen und Bürger am Montag, 16. März 2015, zu einer kostenlosen Fahrt nach Stuttgart in das baden-württembergische Parlament ein. Nach einer Einführung in die politische Arbeit des Landesparlaments können Sie die neuen Interimsräumlichkeiten des Landtags von Baden-Württemberg besichtigen. Beim anschließenden Abgeordnetengespräch mit Friedlinde Gurr-Hirsch haben Sie die Möglichkeit, ihr vielfältige Fragen zur Landespolitik zu stellen und ihr Anregungen und Ratschläge

für ihre politische Arbeit mitzugeben. Nach einem gemeinsamen Mittagessen, zu dem Friedlinde Gurr-Hirsch einlädt, können Sie noch einen Bummel durch die frühlingshafte Stuttgarter Innenstadt genießen. Auch ein Besuch im Haus der Geschichte, im Landesmuseum Württemberg im Alten Schloss oder in der Staatsgalerie bietet sich an. Wir weisen Sie freundlich darauf hin, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich behandeln müssen. Sollten Sie kurzfristig verhindert sein, bitten wir Sie, sich rechtzeitig abzumelden, damit wir die Interessenten auf der Warteliste informieren können. Anmeldungen ab sofort im Wahlkreisbüro Gurr-Hirsch:

Via E-Mail: info@gurr-hirsch.de oder Telefon 07131/701541

Viertägige Berlinfahrt

Die CDU-Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch bietet auf Einladung des Bundestagsabgeordneten Eberhard Gienger eine politische Informationsfahrt nach Berlin vom Mittwoch, 22. April, bis Samstag, 25. April 2015, mit folgendem Programm an: Besuch Reichstag und Gespräch mit Eberhard Gienger MdB; Führung im Bundeskanzleramt; 3-stündige Stadtrundfahrt mit Stadtführer; Informationsbesuch in der CDU-Bundesgeschäftsstelle; Führung im ehemaligen Stasi-Gefängnis Hohenschönhausen; Ein Nachmittag zur freien Verfügung. Der Reisepreis wird 255 € (p. P. im DZ) betragen (EZ-Zuschlag p. P 70 €) und beinhaltet: Fahrt im ****-Reisebus, 3x Übernachtung mit Frühstück im ****-relexa Hotel Stuttgarter Hof, Stadtrundfahrt, Eintritt, 3x Mittagessen, 1x Abendessen. Anmeldungen ab sofort im Wahlkreisbüro Gurr-Hirsch. Da die Anzahl der Plätze beschränkt ist, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung! Bürozeiten: Mo. – Do., 8 bis 14 Uhr, Fr., 8 bis 12 Uhr, Tel. 07131/701541 oder E-Mail: info@gurr-hirsch.de. Wichtig: Bitte geben Sie uns bei der Anmeldung folgende Daten an: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort. Die Abfahrtsorte sind Güglingen, Eppingen und Untergruppenbach.

SPD ORTSVEREIN OBERES ZABERGÄU



Neuer Mann im Landtag

Nachdem der bisherige Abstatter Landtagsabgeordnete Ingo Rust sein Mandat mit Wirkung zum 31. Januar 2015 niedergelegt hat, ist nun

Hans Heribert Blättgen, Oberbürgermeister der Stadt Bad Rappenau und Kreisrat, in den Landtag von Baden-Württemberg nachgerückt.

Der 59-Jährige war 2011 als Zweitkandidat von Ingo Rust gewählt worden und übernimmt nun das Landtagsmandat. Blättgen bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das entgegengebrachte Vertrauen recht herzlich und freut sich auf die neue Aufgabe und die Herausforderungen in der Landespolitik.

Sein Bürgerbüro ist Montag bis Donnerstag, von 8:00 – 16:00 Uhr und freitags, von 8:00 – 12:00 Uhr in der Auensteiner Straße 1 in 74232 Abstatt zu erreichen unter der Telefonnummer 07062/267878, auch per E-Mail: post@heribert-blaettgen.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV ZABERGÄU



Einladung zum Vortrag am 6. Februar, um 19.30 Uhr

Quo vadis, Schulsystem?

Oder: Schule und Lernen – Ein Thema und viele Meinungen

Wir alle sprechen mit – aber kennen wir alle Facetten? Was hat Lernen denn nun wirklich mit Schule zu tun und wie sieht erfolgreiches Lernen für unsere Kinder aus?

Diskutiert wird das Thema Bildungspolitik aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln.

Um Licht ins oft vorhandene Dunkel des Themas „Was hat Lernen mit Schule zu tun?“ zu bringen, veranstaltet der Kreisverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN den Impulsvortrag am 6. Februar.

Nach einer kurzen Einführung zum Thema referiert Bettina Hammen-Berner. Sie ist Lehrerin an der Gemeinschaftsschule Besigheim und Fachberaterin für Unterrichtsentwicklung im Bereich des Staatlichen Schulamtes Ludwigsburg und des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die Besucher/-innen erwartet ein sehr praxisbezogener Vortrag, dem eine Frage – und Diskussionsrunde nachfolgt.

Ort: DGB-Haus, Gartenstraße 64, Heilbronn

Der Müllberg muss weg!

**Helfen Sie mit –
schon beim Einkaufen!**